

174
150





1. Zinzendorf / Graf Ludwig von / Bismar (Armen
auf profess. theologie S. jch. franc. Biederau
2. ——— sprache an den H. hochwürdigem Rhein
vom 18 Octobr 1744
3. ——— sprache an den König in Dänne,
mars, vom 18 Octobr 1744.
4. ——— trenir od. auf graf Reuff S. XXIX.
1747. ^{in Masiv}
5. fons d'offiff. trenir od. auf graf
Reuff S. XXIX, 1744.
6. Schuckardii / Jul. juliana: / Species facti
contra de fastvally Bening 1750
7. des Cammergericht woffel, in fast
Schuckardii contra Bening, 1750
8. zu yfenburg / Gustav fried. graf zu /
Emigrations patent an die Swen. feger.
und woffen 12 febr. 1750
9. ——— declaracion an die Swen. feger
vom 6 febr. 1750.
10. yfenburg Andiziffel woffenung protocoell
die Zinzendorf ffer ff an woffenung B. f. f. f.
vom 6 Octobr 1750

Acten-mäßige
und mit denen so wohl bereits in Actis liegenden und judicialiter
recognoscirten als hier befindlichen unverwerflichen Beylagen
documentirte

SPECIES FACTI

Annexa brevi Juris Deductione

In Sachen

Weyland Herrn Hof-Commissions-Rath Herrmanns zu Büdingen
modo dessen hinterlassene Wittib und Erbin,

Fr. Susan. Juliana einer gebornen **Schuchardin,**

Contra

Herrn Hofrath Matthys Beuning,

eines Zingendorfschen Mit-Bruders der Herrnhager Gemeine und Kauf-
manns zu Amsterdam.

Sodann in Sachen

Herrn Amtmanns Otto Rudolph Balthasar

Schuchards zu Rohebach,

Contra

Herrn Hofrath Matthys Beuning,

eines Zingendorfschen Mit-Bruders der Herrnhager Gemeine und Kauf-
manns zu Amsterdam.

Wie ingleichen Interveniendo

Herrnhutischer so genannter Diaconus

Johann Friedrich Lucius

und Herrnhutischer so genannter Actuarius

Martin Friedrich Heiges zum Herrnhag,

Contra

die Herrmann. Wittib und Amtmann Schuchard

Puncto Cautionis betreffend.

Den von denen Klägern ob non servata pacta in puncto indemnificationis ange-
stellten beklagten Theil ad protelandam litrem bis an das Kayserliche höchstpreisl.

Sammer-Gericht per diversas Instantias betriebenen Arrest-Process,
modurch zugleich die

Herrnhutische vorgebende Aufrichtig; und Gerechtigkeit

einiges Licht erhält.

Mit Beylagen von Lit. A. bis Z. und
von Lit. AA. bis CC. inclusive.

ANNO MDCCL.



AK

und die... in... und...
...

STRECKES FACIT

Annexe...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

ANNO M DCC LII





Sathys Beuning, ein Kaufmann in Amsterdam
 und Herrnhutischer Wit-Bruder auf dem
 Herrnhaga, Büdingischer Jurisdiction, und
 jetzt Königl. Pöhlischer und Chur-Sächsi-
 scher Hofrath hat Petri 1743. an das Hoch-
 Gräfliche Haus Büdingen 150000. fl. à 4. pro Cento auf
 30. Jahre vorgeschossen, davor der Herr Debitor dem Cre-
 ditori Beuning so wohl in hypothecam, als in usum anti-
 chreticum die Güther zu Leustadt, Rohrbach und Düdels-
 heim cum Appertinentiis gegeben hat, dergestalt, daß davon
 durch die vorhero berechnete und angeschlagene Einkünfte
 jährlich die stipulirten Intressen und am Capital vom ersten
 Jahre an so fort 1700. fl. alle Jahre abgeleget und getilget
 werden solten, ausweis des Extracts sub Lit. A. Der Cre-
 ditor Beuning konnte, als ein Amsterdammer Kaufmann,
 die Güther weder selbst bauen noch administriren. Er ver-
 pachtete also Leustadt von Petri 1744. an, auf 18. bis 21.
 Jahr an den Ober-Schultheis, nachmaligen Hof-Com-
 missions-Rath Johann Lebrecht Herrmann, welcher deswe-
 gen seine Beamten-Stelle zu Dorheim im Hessen-Hanau-
 schen verließ, laut der Anlage sub Lit. B. und zwar für den
 jenigen Anschlag, wie der Creditor solches von dem Herrn
 Debitore hatte, da nemlich die Früchte nur um den Cammer
 Tax,

Tax, das ist, weit niedriger, als sie gewöhnlich gelten, ange-
 setzt waren; der Creditor Beuning hatte überdem auf eben
 diese Weise 150000. fl. an das Hochgräfliche Haus Meer-
 hols, besage Lit. C. auf Marienborn vorgeschossen, und über
 dieses Marienborner so wohl, als über die Rohrbacher und
 Düdelsheimer Güther wurde auf 30. Jahr der Amtmann
 Schuchard, welcher hauptsächlich in der Intention seinen
 5jährigen Ronnenburger beträglichen Pfacht den Herrnhu-
 tern auf dem Herrnhaag überließ, als Director und Admi-
 nistrator gesetzt, und ihm jährlich ein Salarium von 400. fl.
 an Gelde, und nachhero noch allerhand Naturalia ausge-
 worfen, wie der darüber von dem Creditore, seiner Cheffrau,
 und andern Herrnhutischen Mit-Brüdern nach ihrer Ge-
 wohnheit, Kraft des Beuningischen Schreibens vom 1. Febr.
 Lit. D. 1743. besage Lit. D. in einer Conferenz gemachten Schluß,
 Lit. E. in der Anlage sub Lit. E. ausweist. So wohl der Ober-
 Schultheiß Herrmann, als der Administrator Schuchard,
 traten die ihnen übertragene Pfacht und Dienste ruhig an,
 und verwalteten dieselben mit solcher Treue, daß jener seinen
 stipulirten Pfacht jederzeit richtig bis zu dieser Irrung prä-
 stiret, dieser aber seine nach der ihm vorgeschriebenen Con-
 toir-Act geführte Rechnung alle Jahr ordentlich eingesand,
 und der Herr Creditor ihm seine besondere Zufriedenheit
 und Vorsorge öfters bezeiget hat, wie die beyliegende Ex-
 tractus aus des Herrn Creditoris eigenen Schreiben von ver-
 schiedenen Jahren sub Litt. F. G. H. I. K. L. & M. und
 Lit. F. G. H. I. K. L. & M. 1747. dabey zugleich zeigen, daß da der Amtmann Schuchard anno
 M. 1747. andere Dienste haben können, und er dieserwegen sei-
 nem Principalen geschrieben, dieser ihm geantwortet habe:

„Nehmet bey Lybe keine andere Dienste an. Du hast
 „mir wohl gerhan, und das will ich wiederum thun,
 „und soll mir nicht etwas anders in die Gedancken
 „lassen segen.

Der Herr Debitor hat die dem Creditori zur Erhebung seiner
 vorgedachten Interessen und Stück-Ablagen unterpfändlich
 und antichretice eingegebene Güther und Gefälle demselben
 jederzeit dergestalt ungekränct gelassen, daß ihnen von denen
 über,

überwiesenen und zu erheben gehabt Einkünften kein Heller
 entzogen worden, wie die zwischen dem Herrn Creditori und
 Herrn Debitori bey der Retradition abgehaltene Schluß-
 Rechnung sub Lit. N. ausweist. Es wolte aber die Lan- Lit. N.
 des Herrschaft zu Büdingen gegen die Herrnhuter in Ihrem
 Lande nicht mehr die bisherige Nachsicht gebrauchen, son-
 dern gedachte ihnen solche Schraacken zu setzen, daß das
 Systema der Herrnhuter der Religion und dem Publico zu wei-
 terer Gefahr und Bedendlichkeit nicht aufwachsen könte, wie
 aus der darüber von Büdingen mit dem Herrn Grafen von
 Zinzendorf geführten weiltläufigen Correspondenz auf Erfor-
 dern bewahrheitet werden kan, und da suchte man Herrnhu-
 tischer Seits ein Mittel, die Landes Herrschaft zu Büdingen
 auf andere Gedanken zu bringen; dieses glaubte man darin
 zu finden, wenn nach Ausweis Lit. O. das vorgeschossene Lit. O.
 Beuningische Capital aufgekündigt würde, weil man hofte,
 Büdingen würde dasselbe weder ablegen noch zu 4. pro Cento
 wieder erhalten können; Als aber Büdingen das sub dato Lit. II
 Amsterdam den 19. Decembr. 1747. gestellte Aufkündi-
 gungs Schreiben erhielt, antwortete dasselbe so fort, wie
 der Extract sub Lit. P. ausweist, daß, ob es wohl nach fei- Lit. P.
 nen Rechten in der Welt schuldig wäre die Aufkündigung
 anzunehmen, es dennoch solches thun, und dem Creditori
 das unzeitig aufgesagte Capital von Zeit der Aufkündigung
 bis in die Oster-Meß 1749. bezahlen wolte. Dieses kame
 so fort ins Gespräch, welches den Ober-Schultheis Herr-
 mann und Amtmann Schuchard bewog, sich bey denen Rät-
 then zu Büdingen, nach der Sache zu erkundigen, und als
 sie erfuhren, daß das Capital würcklich aufgekündigt seye,
 und abgelegt werden würde, bathen, daß, weil sie ein jus
 quaesitum auf dem Pfacht und respective Administration der
 Güther auf noch lange Jahre hätten, man doch das Capital,
 damit sie auf allen Fall ihre Indemnification erhalten mögten,
 nicht auszahlen, sondern wenigstens in tantum mit Arrest
 belegen mögte, welche dann antworteten, daß bereits in der
 Beantwortung des Aufkündigungs Schreibens die Erinne-
 rung gethan seye, wie die oben allegirte Beylage sub Lit. P.
 ausweist. So unvermuthet inzwischen die Büdingische
Anneh-

B



Annnehmung der geschenehen Aufkündigung dem Creditori und seinen Herrnhuter Mit-Brüdern ware, so geschwind suchte man ein ander Mittel, cedirte das Capital an die Ehre Lit. Q. Sächsische Renth-Cammer nach der Anlage sub Lit. Q. und diese schickte den noch unter den Herrnhutern zu Lindheim befindlichen Herrn von Zeischwitz nach Bidingen, um diese Cession geltend zu machen. Ob nun wohl Bidingen mercken mochte, daß diese Cession dahin abjetele, damit man eines theils Herrnhutischer Seits in calum non factæ solutionis dieses Haus destomehr per potentioerem ins Gedränge bringen, und nachhero zur Erhaltung seiner Absicht auf dem Herrnhaag sich ins Mittel und für den Riß stellen, andern theils aber den Amtmann Schuchard und Hof-Commissions-Rath Herrmann um ihre Indemnification bringen, und ihnen die desfalls nöthige Sicherheit entziehen möchte; so nahm jedoch Bidingen auch diese nach denen Rechten ohnstreitig unerlaubte Cession unter gewissen Bedingungen an, davon Lit. R. die eine nach der Anlage sub Lit. R. ausdrücklich war, daß Herr Beuning vor völliger Auszahlung des Capitals die Indemnifications-Prætenzion der unterpfändlichen Güther-Inhaber entweder gütlich oder rechtlich ausmachen solte, und zahlte bald darauf auf Abschlag in Ostern 1748. 31000. fl. Der Hof-Commissions-Rath Herrmann als Admodiator von Leustadt behielte hierauf seinen Pfacht ein, und dachte, sein Herr Locator solte sich melden, und solchergestalt die Sache in Güte abgethan werden, welches auch der Amtmann Schuchard, aber vergebens suchte; dahero endlich beyde im Septembr. 1748. den bereits gleich nach der interpellative beschehenen und Bidingischer Seits acceptirten Aufkündigung, mithin längst vor anberegter Cession auf sothanes Capital angelegten Arrest erneuerten, und zu dessen Justification zugleich ihre Klagen schriftlich übergaben, worauf die Hochgräfliche Canceley zu Bidingen den 28. Septembr. ejusd. anni den beklagten Beuning sub comminatione eventualis arresti ad cautionem de judicato solvendo zu præstiren, condemnirte, derselbe war aber pertinaciter contumax und suchte mit vielen in actis liegenden Touren durch seine Herrnhutische Mit-Brüder die Canceley zu eludiren, welche end- lich

lich auf der Kläger weiteres Anruffen den 14. und 21. Jan. 1749. respective den Arrest erkannte, und der Renth-Cammer davon Nachricht ertheilte. Dieses Decret ging in rem judicatam; der Sächsische Commissarius Herr von Zeschwitz meldete sich zwar interveniendo sub præf. den 3. Febr. d. a. bey dem Landes-Herrn immediatè um die Cassation des Arrests; bekam aber den 14. Febr. ein abschlägiges Decret, und wurde angewiesen, seine intervention in judicio, ubi lis pendebat, einzugeben, und Causa instructa den Spruch Rechtsens ab Impartialibus zu erwarten, ist aber nachhero mit seiner intervention gänglich zurück geblieben; beklagter Beuning kame auch sub præf. den 6. Febr. pro Cassatione Arresti bey dem Landes-Herrn ein, diese wurde aber abgeschlagen, und er ebenfals ad judicium, ubi lis pendens, verwiesen. Inzwischen die von denen Klägern, und Arrest-Impetranten übergebene Justification ihres Arrests à Judice ad excipiendum communiciret wurde. Gegentheil aber hielte die Sache mit Ubergabung dilatorischen Exceptions-Schriften auf, ließ sich auf die Haupt-Sache nicht ein, und dachte in zwischen das Capital wegzufischen. Als aber der Terminus der gänglichen Auszahlung herannahete, bestimmte die Bidingische Cansley den unterm 14. und 21. Jan. ohnbestimmt erkannten Arrest auf 24000. fl. unter dem 24. April 1749. Laut Lit. S. Ohnerachtet nun der Arrest schon von Lit. S. denen Klägern lange vorher angeleget und respective den 14. und 21. Jan. d. a. dem Beklagten intimiret, und der desfalls ergangene Bescheid längst rechtskräftig, auch den 24. April nur eine Bestimmung des quanti erfolgt war, so appellirte doch beklagter Beuning von diesem Decreto, deme beyde Kläger ob determinationem quanti nimis parvi adherirten, und beyde die Appellation und adhesion fort führten. Und zwar setzet Beuning das gravamen appellationis auf den Arrest selbst, welcher gleichwohlen schon längst rechtskräftig war, statt daß er sich circa quantitatem arresti determinationem gravirt zu seyn vermeynet hätte, appelliren können. Gleichwie aber das dem Beuning auszubahlende Geld in Franckfurt auszuzahlen, und der Herr Geheim Rath von Dachsenstein zur Direction dieses Geschäftes von Ihro Hochgräflichen Gnaden

zu Büdingen erbethen war: Also war auch demselben der erkannte Arrest von 24000. fl. mit dem Anhang bekannt gemacht worden, den Rest des Capitals weiter nicht als bis auf diese 24000. auszuführen, gleich dann auch solches Partibus bekannt gemacht wurde, und darauf die Herrnhutische Gemeinde zu Herrnhaag bey der Cansley zu Büdingen negotiirte diese 24000. fl. gegen Ausstellung einer Obligation und Caution zu bekommen, zu dem Ende auch der Entwurf der Obligation und Caution durch ihren Gerichts-Actuarium übergaben, wie solches die Beilage sub Lit. T. anzeigt, Lit. T. darauf der Richter das Decret sub Lit. TT. ertheilte.

Während der Zeit, daß dieses zu Büdingen vorgieng, wurde der Rest des Capitals in Franckfurt ausgezahlt, da von der Herr Geheimde Rath von Schenckstein die mit Arrest bestrickte 24000. fl. einbehalten wollte. Es hatte aber die Gemeinde Herrnhaag ihren Diaconum Johann Friederich Lucius, welcher sonst nichts mit und bey der Auszahlung zu thun hatte, mitgeschicket, um die Arrestirten 24000. fl. los zu kriegen, ihm auch das Project der Caution sub Lit. T. mit gegeben, welcher durch dessen Vorzeigung und der Vorstellung, daß wann diese Caution noch nicht wirklich ausgefertigt wäre, sie ausgefertigt werden sollte, den Herrn Geheimden Rath von Schenckstein bewog, diese 24000. fl. jedoch anderer Gestalt nicht, verabfolgen zu lassen, als daß der Herrnhutische Diaconus Lucius sich unter dem Entwurf engagiren mußte, daß wann über die 24000. fl. die Caution noch nicht wirklich geleistet seye, solche NB. auf annehmlische billige Weise, nach Ausweis Lit. U. bewürcket und zu Stande gebracht werden sollte, wodurch dann das arrestirte Geld wider Wissen und Willen der Cansley zu Büdingen und der Arrests-Impetranten listiglich weggecapert wurde, wie ihr Gerichts-Actuarium Heiges sub Lit. V. nicht in Abrede stellet, und sich noch Rahmens der Gemeinde Herrnhaag zu sothaner Caution schon nach des Gelds Empfang anerkläret; etliche Tage nachhero aber, wie Lit. W. weiset, Lit. W. abspringet, und die Caution-Bestellung verweigert. Als aber auf deren Realisirung von dem Herrn Hof-Rath Hermann

Lit. U.

Lit. V.

Lit. W.

mann sub N. [30] actorum gedrungen und à Judice darauf
 behörig decretiret wurde, suchte so wohl der Lucius als Hei-
 ges den Kopf aus der Schlinge dadurch zu ziehen, daß sie
 anzeigen sub N. act. [31] es würde der Hofrath Beuning
 juratorische Caution bestellen, und also möchte man sie und
 die Gemeinde Herrnhag mit der Caution nicht beunruhi-
 gen. Hierauf ertheilte die Canzellen zu Büdingen das De-
 cret sub Lit. X. und erkannte darinnen, daß die Cautio ju-
 ratoria nicht statt hätte; von diesem appellirte der Lucius ^{Lit. X}
 und Heiges an den Landes-Herrn, die Appellation wurde
 deferiret, sub Conditione deponendæ Summæ von 50. / Ser
 Rthl. auch terminus ad justificandum gesetzt, nachdeme
 aber der Libellus Gravaminum sub [37] Actorum einge-
 kommen, setzte der Landes-Herr, ohne einen weiteren Schrift-
 Wechsel, terminum ad inrotulandum Acta. Die inrotula-
 tio geschah in Gegenwart beyder Theile. Der Landes-
 Herr versandte die Acta, wie man nachhero erfahren, damit
 weder Judex primæ Instantiæ, noch Partes, wohin sie kom-
 men, Nachricht haben möchten, an die Fürstliche Regierung
 zu Henburg-Birstein, von wannen sie auf Marburg geschick-
 et, und nach deren retour in Beyseyn beyder Theile resigni-
 ret und die 3. Urtheile publiciret worden, wie solche sub
 Lit. Z. befindlich sind, von welchen Urtheilen nun abermahl ^{Lit. Z.}
 der Haupt-Beklagte Hofrath Beuning sodann die Interven-
 enten Lucius und Heiges an das Hochpreisl. Reichs-Cam-
 mer-Gerichte appelliret haben, und sowohl den Arrest selbst
 anfechten als auch die Caution für die mit Arrest bestrickte
 24000. fl. nicht bestellen wollen, ohngeacht sowohl der
 Hermann als Schuchard sich hiermit erkläret, daß sie die
 von ihnen anverlangte Caution dem Judicato zufolge, so
 bald der Gegentheil solches Judicatum erkennet, zu bestel-
 len bereit und willig seyen, und noch sind. Es wird aber
 ein Hoch-Erleuchteter Herr Richter aus diesem Actenmäßi-
 gen kurzen Facto zur Genüge erkennen und einsehen, daß,
 da die Haupt-Sache zu einem Definitiv-Urthel annoch nicht
 reif, sondern nur von dem beklagten Hofrath Beuning über
 die erkannte rechtskräftige und in appellatione confirmirte
 Arreste, sodann von denen Intervenienten Lucio und Heiges
 über

G

über die von ihnen zugesicherte, und nachhero richterlich aufgelegte Caution denuo appelliret worden, es auf die Beurtheilung und Erörterung nachfolgender Fragen lediglich ankomme:

- 1.) Ob des Hof-Commissions Rath's Hermanns Forderung an den Beklagten Hofrath Beuning wahrhaftig und gewiß sey?
- 2.) Ob des Amtmann Schuchard's Forderung an den Beklagten Hofrath Beuning wahrhaftig und gewiß seye?
- 3.) Ob also die für beyde Kläger erkannte und durch das Marburger Urtheil confirmirte Arreste rechtmäßig decretiret worden seyn?
- 4.) Ob die Gemeinde Herrnhag oder vielmehr die beyde Herrnhuther Vorsteher Diaconus Lucius und Actuarius Heiges, welche durch listige Vorspiegelung einer hinlänglich zu bestellenden Caution die arrestirte 24000. fl. weggecapert, nicht ihrem Versprechen, ausgestellter Reverse und der Sententia à qua zufolge diese Caution würcklich bestellen müsse, und also desfalls wo nicht remissio causae doch eine confirmatoria von diesem Höchsten Gerichte zu hoffen seye?

Ad quaest. I. So viel nun die erste Frage betrifft, ist in thesi juris richtig, daß, wann ein Admodiator vor dem Verlauf der Pfacht-Jahre aus dem Ihm verpfachteten Guth von dem Pfacht-Herrn gefezet werde, er wider denselben Actione Conducti ad Interesse agiren könne.

L. 33. ff. Loc. Conducti, ibique DD.

und desfalls von dem Pfacht-Herrn sowohl das *lucrum cessans* als *damnum emergens* mit recht fordern. In hypothesi aber ist in facto ohnlaugbar, daß a) der beklagte Hofrath Beuning dem klagenden Hofrath Hermann das Guth Leu-
stadt von 1744. an, auf 18. bis 21. Jahr, und zwar um den leidlichen Pfacht, wie jener es für sein Geld von der
Herr,

Herrschaft hatte, verpachtet und überlassen; und ihn noch darzu aus seiner considerablen Amts-Bedienung zu Dorheim im Hanauischen, dadurch gelocket habe vid. Lit. B.

Hiernächst b) daß der Locator Beuning sothanes Guth unwiederruflich auf 30. Jahr vid. Lit. A. von der Herrschaft zu Büdingen antichreticē besaße, und also gar wohl solches auf 18. bis 21. Jahr zu lociren befüget war, dennoch aber, ohnerachtet ihm der Hofrath Hermann seinen stipulirten Pacht jederzeit, mithin auch die Herrschaft die stipulirten Interessen und Ablagen aus dem Guthe richtig zu verglichener Zeit geliefert hat, dem Herrn Debitori und Eigenthümer des Guths, das Capital zur Unzeit 25. Jahr vor der Zeit aufgekündigt, und da von diesem die Aufkündigung acceptiret, und das Geld zurück gezahlet worden, dadurch folglich durch seine eigene Schuld verursacht hat, daß der Hofrath Hermann nach vollendeter 5. jährigen Pacht-Benützung das Guth, so er auf 18. bis 21. Jahr hatte, räumen, und dem Eigenthümer wieder geben müssen, dabey aber gewiß

c.) Daß, wann der Hofrath Beuning die Loskündigung des Capitals zur Unzeit nicht gethan hätte, er die stipulirte Jahre über seine Interessen und Stückablagen, wie solches verglichen, und, wie ihm darin kein Heller von dem Herrn Debitore entzogen worden, fortgemessen, und also der Hofrath Hermann um so sicherer in seinem Pacht bleiben können, als weniger ihm die Landes-Herrschaft, die das Capital zu 4. pro Cento hatte, und darbey vid. Lit. A. jährlich mit der Summe von 1700. fl. ablegen konnte, daraus verdrungen haben würde: Darbey aber der beklagte Hofrath Beuning sich zu imputiren hat, daß er sich durch die Herrnhuther zu sothaner Loskündigung verleiten lassen, als deren Heerführer Herr Graf von Zinzendorf vid. Lit. AA. Lit. AA. schon dem Hofrath Hermann alle Jahr pro Intresse 100. Ducaten gebothen, folglich dadurch erkant hat, daß dieser eine gerechte Forderung, wenn er den Pacht ante finitam legem Contractus aufgeben sollte, hätte; also bleibt kein

Zweifel übrig, daß nicht der Hofrath Hermann ein richtiges gegründetes jus agendi, eine rechtmäßige, wahrhaftige und gewisse Forderung habe, davon die Summe durch Beweis und Gegenbeweis demächst zu bestimmen ist.

Quoad quaest. 2. Ist ebenfalls in thesi juris richtig und ausgemacht, daß alle Contractus innominati, oder pacta deliberato animo inita eine kräftige Verbindung haben, und beyde Contrahenten gehalten seyn, demselben pacto, das sie errichtet, gemäß zu leben, und daß, wenn einer von denen Contrahenten solches brechen will, man gegen ihn ad servandum promissum agiren könne.

Hert. in Opusc. junction. edit. in Paroem. Jur. II.
Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann.

Böhmer de Action, Sect. II. cap. 7. §. 7. 8.

In specie aber in operis adcertum & definitum tempus promissis ein Salararius sein völliges Salarium fordern kan, si non per eum, sed per conductorem, seu, cui operæ præstandæ, steterit, quo minus operæ præstari queant, quamvis enim Salarium debeatur sub Conditione, si operæ præstitæ fuerint, quoties tamen per eum, cujus inter est, conditionem impleri, fit, quo minus impleatur, habetur, acsi conditio impleta fuisset.

Leg. 24. D. de Condit. & Demonstrat.

Leg. 161. de R. I.

Proinde qui operas locant, totius temporis mercedem accipere debent, si per eum non steterit, quo minus operas præstet, sed per Conductorem

Leg. 38. pr. D. Loc. Cond.

Franzk. ad tit. loc. Cond. n. 190.

welches auch auf die Salaria mit desto mehrerem Recht zu appliciren ist, als solche mit der Causa mercedis æqualia favoris Jura haben, und daher auch denen Salaris Advocatorum beygeleget sind

Gothofred. de Salar. c. 13. §. 1.

In

In applicatione aber vermag Beklagter Hofrath Beuning nimmermehr zu läugnen

a) daß er nicht durch einen ordentlichen nach der Herrnhu-
 ther Verfassung (worauf er sich in seinem Schreiben sub
 Lit. D. in verbis: „ was du vor ein Salarium wirst ha-
 „ ben zc. Werden wir keinen disput haben, welches wir
 „ mündlich absprechen werden. „ zc. beziehet :) mit sei-
 ner Ehefrau und seinen Herrnhuter Mit-Brüdern zu Ma-
 rienborn gemachten Conferenz- Schluß den Amtmann
 Schuchard auf 30. Jahr, zu denen vid. Lit. A. & C. unwi-
 derruflich Meerhofsich und Büdingisch- Antichretischen Con-
 tracten, zum Administratore angenommen und Ihn Jahr-
 lich ein Salarium von 400. fl. und eine Natural Bestallung
 in Geld und Naturalien gegeben habe, gleich solches die Bey-
 lage sub Lit. E. nicht nur bewahrheitet, sondern über dem
 b) sich auch dadurch bestärket, daß er ihm würcklich die
 Administration der im Meerhofsischen und Büdingischen
 unterpfändlich erhaltenen Güther, Höfe und Revenuen über-
 geben, er ihm selbige verwalthet und verrechnet und in die-
 sen Rechnungen sich selbst das bewilligte Salarium ange-
 setzet, sein Constituent aber solches alles jederzert 5. bis 6.
 Jahre hindurch begenehmiget, und ihm nicht nur gern ge-
 reichet, sondern

105/5

c) vid. Lit. F. & G. noch den 7. May. und 21. Sept. 1745.
 ihm eine mehrere Freyheit für seine Rechnung sich zu kaufen,
 gegeben, und also seine treue Dienste zu belohnen, sich er-
 kläret, wie weniger nicht

30 ill

d) dessen Herrnhutische Brüder auf dem Herrnhaga, sei-
 nen considerablen Ronnenburger fünf jährigen Pacht Ru-
 ten (ohne dato den stipulirten Abstand vigore contractus
 dafür zu erhalten) von etlichen tausenden überlassen müssen,
 und Ihn noch darzu von andern Erwerb und Verdienst ab-
 gehalten hat, da er ihm vid. Lit. K. den 22. Jul. 1747. aus-
 drücklich untersaget, in andere Dienst zugehen in verbis:

Nehmet bey leibe keine andere Dienst an, und die ver-
 bindliche und feste Zusage gethan hat in verbis:
 Du hast mir wohlgethan, das will ich wieder thun.

obon

D

Daß

Daß man Ihn nicht hindansetzen wollte, noch fonte, hat zugleich der herrnbutische Heerführer Herr Graf von Zinzendorf kraft der Umlage sub Lit. BB. hoc ipso mit erkant, wann er demselben alljährlich 500. fl. offeriret, welches alles genugsam anzeigt, daß beklagter Hofrath Beuning den Amtmann Schuchard das auf die bestimmte 30. Jahr versprochene und 6. Jahr ohnwaigerlich gegebene Salarium um so gewisser ferner fort zu geben, verbunden seye, als gewisser es ist, daß der Amtmann Schuchard seine Umstände und Oeconomie in hiesigen Landen darnach eingerichtet, daß er die bestimmte 30. Jahre durch seine Dienste verrichten können, lediglich aber daran durch die unzeitige Ufkündigung des beklagten Hofrath Beunings verhindert wird, mithin, da es des Beunings eigene Schuld, daß er die Güther und Revenüen qualt. vor der Zeit verlohren, und dadurch ganz allein verursacht, daß der Amtmann Schuchard seine Dienste ad tempus definitum nicht prestiren können, derselbe nun auch diesen desfalls schadlos zu halten, vor Gott und der Welt um so fester verbunden ist, als häufiger er ihm davon die schriftlich und mündliche Versicherung auf Treu und Glauben gegeben hat, so, daß diese Forderung ebenfals wahrhaftig gewiß, liquid, und keinem Zweifel unterworfen ist, wie dann der Hofrath Beuning dessen Richtigkeit selbst dadurch erkennet, wenn er in dem Anschluß sub Lit. CC. schreibt, daß er ja noch nicht aus seinen Diensten seye, folglich, ohngeachtet die Höfe und Güther schon ein Jahr retradiret sind, dennoch ihn für seinen alten Dienster erkennet, folglich die Besoldung nicht denegiren kan, beborab, da er als ein Kaufmann in Amsterdam kein Herr ist, dem man Honoris & Tituli gratia dienet. Dahero dann quoad Quæst. 3. sich von selbst ergiebet, daß die erkante rechtskräftige und in Apellatione confirmirte Arresta mit Rechts Bestande decretiret worden. Denn es ist in thesi Juris gewiß, quod arrestum à Judice possit decerni, si debitum certum, licet nondum satis & accuratè liquidum, & periculum in mora concurrat

Leyser in Medit. ad. ff. Spec. 475.

Medit. 1. & 2. p. 430. & seq.

welche

welche beyde Stücke in applicatione sich hier vorfinden, weil
 Beslagter selbst in Actis denen Klägern, daß sie etwas zu
 fordern, nicht in Abrede stellet, auch ihr Jus agendi aus
 dem obigen zu offenbar am Tage lieget, und daß ihre Forde-
 rung wahrhaftig und gewiß sey, so lange Wahrheit ist und
 bleibet, als lange pacta & promissa eine Verbindlichkeit in
 der Welt haben, und derjenige, welcher durch Brechung ei-
 nes gültigen pacti lædret wird, ad id, quod inter est agiren
 kan: So dann aber nicht zu läugnen stehet, daß ohne Ar-
 restirung des auszuzahlenden Capitals Klägere Hermann
 und Schuchard entweder gar nicht, oder doch nicht ohne er-
 staunliche und unüberseliche Beschwerden zu ihrer Forde-
 rung gelangen könnten und würden. Dann der beslagte
 Hofrath Beuning wohnet in Amsterdam und ist daselbst ein
 Kaufmann und hat im ganzen Römischen Reich keine Güther,
 er wolte sich, weil er von seinen Herrnhutischen Mit-Brü-
 dern verhezet war, zu keiner gültlichen Einverständniß ein-
 lassen, ohngeachtet darzu verschiedentlich ihm der Fingerzeig
 gegeben und von Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Büdingen selb-
 sten bey acceptation der Beuningischen Aufkündigung in De-
 ro Schreiben gleich anfänglich schon dahin gedeutet, ja aus-
 drücklich geäußert wurde, daß Herr Beuning Ihro Unter-
 pfänder nun „ auch von allen Engagements der damahligen
 „ Administration frey machen, und die Administratores
 „ dergestalt befriedigen möge, damit ihnen nach zurückge-
 „ zahltem Capital das ihrige wiederum frey geliefert wer-
 „ den könne vid. Beilage sub Lit. P. weisen aber der Hof-
 rath Hermann und Amtmann Schuchard hintenangesetzt
 werden solten, so wurde die Cession an das Königl. Chur-
 Hauß Sachsen ausgedacht und zu wege gebracht, man in-
 tendirte dadurch nichts anders, als die Klägere um ihre ge-
 rechte Ansprüche zu bringen, und sie nach Amsterdam oder
 ad Calendas græcas zu verweisen; Ob aber sothane in vexa-
 tionem alterius in Potentionem facta cessio von solchem Be-
 stand seye, daß sie dem Hofrath Hermann und Amtmann
 Schuchard an ihrer Intention Actionis hinderlich seye und
 den angelegten Arrest entkräften könne, solches wird wohl
 niemand, wann er anders die Sache ohnpartheyisch dijudi-
 ciret,

ciret, behaupten, maßen gar zu bekant und ausgemacht
 Rechtens, quod omnis Cessio iudicii & possessionis mutandi,
 eoque alteri iniquam conditionem inferendi Causa - Facta sit
 improba, imò amissione crediti mulctanda

Leg. 1. & Cod. ne licet Potent.

Wer wolte also Hermann und Schuchard zumuthen, die sich
 und ihres Familien auf noch viele Jahre mit gutem Grunde
 eingerichtet hatten, daß sie ihres Juris qualiti ex pacto &
 Contractu sich de facto entsetzen lassen, und keine Remedia
 Juris ergreifen solten, durch richterliche Hülfe dasjenige zu
 erlangen, was die natürliche Billigkeit ihnen zuspricht? Und
 wie konnte der Richter oder die Gangelry zu Büdingen ihnen
 diese Hülfe, oder den Arrest, versagen? Mit einigen Schei-
 ne Rechtens nimmermehr. Denn es war ihnen ja bekant,
 daß 24. Jahr vor der Zeit der Hermann und Schuchard aus
 ihren schönen Pfachtungs- und Administrations Contracten
 gesezet, und dahin per varias artes & machinationes alles
 angeleget wurde, daß sie nur als abtrünnige von der Secte
 der Herrnhuther, welche weith ärger, als Heyden und Ma-
 homedaner gehalten werden, solten um das ihrige gespreng-
 get, an den Bettelstaab gebracht, und so zu der Heerde der
 Herrnhuter Schaafe wieder eingetrieben werden, damit die
 unter denen Schaafs-Kleidern verborgene Wolfs-Arth von
 der Entdeckung entfernt bliebe, denn man sage doch, war-
 um hat der Herr Beuning sich so fort nicht auf die Haupt-
 Sache eingelassen? der Herr Debitor hatte ein Jahr Zeit zu
 zahlen, und hat in fine termini erst gezahlt.

Binnen dieser Zeit hätte Herr Beuning die Haupt-Sa-
 che durch Urtheil und Recht entschieden sehen können, wenn
 er sich richtig eingelassen, und die Haupt-Sache so fort durch
 Beweis und Gegenbeweis gelauffen wäre; und alsdann
 hätte es keines Arrests bedurft; da man aber das Gegen-
 theil, seine Contumaciam pertinacem, seine subterfugia sa-
 he, war der Arrest ja absolut nöthig, wenn der Richter
 nicht der ungerechten Absicht des Gegentheils, Hermann
 und Schuchard um ihre gedachte Forderungen zu bringen,
 ungerechte und pflichtwidrige Hülfe bieten wolte. Und
 was

was schadete endlich dem Beklagten der Arrest, wenn er es redlich meynte, und recht nehmen und geben wolte? Nichts! denn er konnte sich doch nichts anders vorstellen, als, der Richter würde die Hermannische und Schuchardische Forderung nach vollführten Beweise entweder Gerech und ge gründet, oder ungerecht und ungegründet finden. Tertium non datur. Im letzteren Falle wäre ja eo ipso der Arrest relaxiret und cassiret worden, und dem Beuning wohl wenig daran gelegen gewesen, ob seine Mit-Brüder auf dem Herrnhaag ein oder zwey Jahr das arrestirte Geld gehabt hätten, da er doch als ein Mann von grossem Reichthum viele Gelder in der Herrnhutischen Gemeinde sonst hat. Allein man besorgte, es dürfte am Ende der Klägere Forderung den Sieg behalten, und der Richter dürfte um der Herrnhutter willen die Gesetze nicht ändern, sondern sie zur Erfüllung ihres verbindlichen Versprechens anhalten. Derohalben mußte der legaliter erkannte und rechtskräftig gewordene Arrest, da die Summe bestimmet wurde, durch eine unerfindliche Appellation angefochten, und jetzt, durch die 2te Appellation ins weithe gespielt werden. Quo Jure, quave injuria, siehet ein jedes unpartheyisches Auge von selbst, dazumahlen in dem oben sub Lit. R. allegirten gegenwärtigen Cessions Protocoll expresse stipuliret worden, daß ehe und bevor die Beuningische Güther-Innhabere nemlich Hermann und Schuchard entweder in Güthe, oder via juris, nicht befriediget seyn würden, mit Auszahlung des zweyten und letzten Termins Anstand genommen werden sollte, mithin der Beuningische Mandatarius von Gammern so wohl, als der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Herr Bevollmächtigte, vermög ihrer unter diesem Protocoll befindlichen eigenhändigen Unterschrift, post cessionem noch selbst in solchen Arrest gewilliget hatten.

Quoad quaest. 4. in thesi juris ist richtig, daß, was einer verbindlich verspricht, muß er halten. In Applicatione kan der Herrnhutische Diaconus Lucius seine eigene Hand und dieses nicht in Albrede stellen, daß er verbindlich versprochen, daß die Caution vor die mit Arrest bes

strickte

strickte 24000. fl. auf annehmliche billige Art bestellet werden solle, derohalben ist wohl unbegreiflich, wie man nachhero mit gutem Gewissen und Rechts-Bestande die Caution zu bestellen, denegiren, Richter und Partheyen bey der Nase herum führen, und da jener ad promissa servanda anhalten will, appelliren, und da man wieder condemniret wird, nochmahls appelliren, und bey listigen und betrüglischen Streichen sich noch den Beyfall des Höchsten und Gerechtesten Richters vorstellen könne. *Causa Causæ est Causa Causati.* Die mit Arrest bestrickte 24000. fl. sind weg. Lucius und Heiges und die Gemeinde Herrnhaag die jenen zu dem Ende auf Franckfurt geschicket, sind davon die Urheber. Die Klagen gingen der Gemeinde Herrnhaag, dem Lucio und Heiges im Grunde nichts an; sie drungen sich aber mit List und Gewalt in ein fremdbdes Geschäfte, und suchten ihres Mit-Bruders Beunings Geld loß zu halftern. Der Heiges bemühete sich zu dem Ende die Cansley zu Bidingen zu bewegen, den Arrest aufzuheben, und als dieses nicht anders, als gegen hinlängliche Caution gekhehen wolte, übergab er endlich dazu das Project sub Lit. T. als inzwischen, bis auf diese 24000. fl. das Geld in Franckfurt gezahlet werden sollte, schickte man Herrnbagischer Seits den Diaconus Lucius immittelst nach Franckfurt mit eben diesem Project; dieser mußte vorpiegeln, nach diesem Project sey entweder die Caution *re vera* schon bestellet, oder sollte noch auf annehmliche billige Art bestellet werden.

So lang man nun seine eigene Hand und Engagement gegentheiliger Seits nicht läugnen kan, so lang begreift man nicht, mit was Scheine, geschweige mit was Recht man die versprochene Caution ins Werk nicht setzen will. Wer die Verfassung der Herrnbuter nur halbweg kennet, weiß daß ein Vorsteher für den andern, und ein Mitglied für das andere stehen muß, und ist ihnen also leicht, die Caution, wenn sie wollen, zu bewürcken, deshalben können sie sich mit der *Cacione juratoria* nicht loß halftern, als welche nur *subsidiaria* ist, *quando aliter caveri possibile non est*, da nun aber der Herr Hofrath Beuning als ein Kaufmann zu Amsterdam

sterdam ein Vermögen von so vielmahl hundert tausend Gulden besizet, und wie in libello gravaminum zugestanden, daß er ein Mann von offenem Credit seye, so kan er ja wohl und gar leicht diese ihm toties quoties auferlegte Caution auf eine andere, als auf juratorische Art bestellen, nicht zu gedencken, daß solche anerbothene juratorische Caution von einem von Strombeck, der weder Land noch Sand hat, geleistet werden soll, und wenn er nach Pensylvanien, Holland oder Engelland geschicket wird, einen Proceß und eine Klage von vielen Kosten inan machet ;

Ist auch bey den Herrnbutern die Cautio juratoria noch bedenklicher als bey andern, denn der gute Beflagte muß lauter Blanquets seinen Mit-Brüdern geben, so viel sie deren verlangen, schreiben sie nun auf ein solches Blanquet die Vollmacht, ad juratò præstandam Cautionem, und der Principal weiß nichts davon, kan er sich dann allezeit los halstern, und wer kan ihn, in Rücksicht dessen, was in Teutschland gehandelt wird, in Amsterdam zwingen ? oder wer will mit grossen Unkosten Proceß führen, ohne ein sicher objectum executionis in Casum victoriae zu wissen ? Jura succurrunt deceptis, non decipientibus. Die unpartheyische Welt beurtheile, wer die Decepti, und wer die Decipientes hier sind, Hermann und Schuchard haben bey ihrer angestellten Klage einen Arrest, ein objectum Executionis in Casum victoriae, und zwar mit Recht, ob periculum in mora, und weil Beuning, wenn er sein Capital weg hätte, in Teutschland kein Vermögen weiter besaß, gesucht, die Aussteller des Cautions-Projectz und ihre Deputati Helges und Lucius haben durch ihre aufgedruckene Bemühung den erkannten Arrest zu vereiteln, das objectum executionis unter dem Vorwand der bestellten oder doch zu bestellenden Caution weggecapert, und sich dieser zu der Caution durch einen schriftlichen Revers engagiret, und jetzt soll dieser wieder eludiret werden, durch die Erfindung, daß die Caution nicht dem klagenden Hermann und Schuchard, sondern dem Richter, oder der Cansley zu Büdingen bestellet werden sollen, diese aber durch Ertheilung des Decreti sub Lit. K dieselbe



dieselbe nicht angenommen hätte. Worzu aber sollte doch das Judicium zu Büdingen die Caution für sich nöthig haben, das Judicium forderte ja an den beklagten Beuning nichts, es hatte für sich nicht, auch nicht, als Parthey, sondern als Richter den Arrest erkannt, nicht um seiner, sondern um des Hermann und Schuchards willen, in den Platz dieses Arrests sollte die Caution rücken, welche Heiges und Lucius oder die Gemeinde Herrnhag durch diese bestellen zu wollen, vorspiegelte; Within mußte diese Caution nothwendig auch von der Hermannischen und Schuchardischen Forderung willen seyn; dann die Cansley zu Büdingen hätte ja warlich an keine Caution gedacht, wann diese Forderungen nicht bey ihr anhängig gewesen, wann nicht der Arrest wäre erkannt gewesen, wann nicht die Herrnhager die Büdingische Räte täglich bald durch den Herrnhutischen Bischof Reiser, bald durch den Herrn von Strombeck, bald durch den Heiges überlauffen hätten, um den Arrest loszubringen, und da sie darinnen bey der Cansley weder durch ihre List noch gespielte Touren vielweniger durch eine vom vorgedachten Bischof Reiser offerirte Discretion von 10000. fl. reüilliren konnten, und dann ihnen auch die bey dem Hochfürstl. Hausz Hessen Casfel dieserhalb durch den Herrn von Dammis nach gesuchte militairische Mannschaft, die sie auf die Höfe, Leustatt, Rohrbach und sonst einquartiren und sich deren so wohl gegen Hermann und Schuchard, als auch gegen ihre eigene nehmlich die Hsenburgische Büdingische Landes-Herrschaft höchst gefährliche und strafbahrer Weise bedienen wollen, solchergestalt gleich zum ersten versaget worden, daß ersagter Herr von Dammis weiter darum zu sollicitiren billig Bedenken getragen, wie solches durch unvetwerfliche Briefe alle Augenblick verificiret werden kan, durch die Vormahlung der Caution sich zu helfen gesucht, und auch wider Wissen und Willen des Richters und der Parthey das arretirte Capital weggesücht hat.

um/

hätten. Man müſte aber ein unverantwortlich Mißtrauen auf die Hohe Gerechtigkeits-Liebe Eines Hochpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht setzen, wann man glauben ſolte, es würde denen in dieſer Sache gebrauchten liſtigen Griffen nur in dem mindeſten favorisiret, vielmehr lebet man appellatiſcher Hermann und Schuchardſcher Seits des unterthänigſten und gerechteſten Zutrauens, es werde Einem Hocherleuchteten Herrn Richter ſo fort in die Augen fallen, daß da ob non ſervatam legem Contractus der Hermann und Schuchard eine wahrhafte und gewiſſe Anforderung haben, auch bey Beziehung des auf die verpfändete Höfe geſchossenen Capitals periculum in mora geweſen, der Arrest richtig erkannt, ſolglich in Apellatione rechtmäßig confirmiret, da hingegen aber durch die Liſt und gefährliche Abſicht der Herrnhager Vorſteher des Heiges und Lucius das arreſtirte Capital von 24000. fl. unrechtmäßig und unbillig weggeſiſchet worden ſeye, nummehr aber noch mit mehrer Unbilligkeit der an den Platz der arreſtirten Gelder gelegte Revers de præſtanda Cautione ſufficiente & aqua nicht erfüllet, ſondern durch allerhand Herrnhutiſche Deuteleyen und Griffe vereitelt werden wolle, bloß um die Hermann- und Schuchartiſche Parthie durch die öftere Appellationes von Incident- und Præliminar-Puncten müde und mürbe zu machen, und um ihre Gerechte Forderungen zu ſprengen. Man hoffet aber von der Hohen Gerechtigkeits-Liebe Eines Allerhöchſten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, es werde bald dieſen Abſichten ein Ziel ſetzen, die von einer auswärtigen unpartheyiſchen Juristen Facultät beſtätigte und geſprochene Sententias à quibus confirmiren, oder denen Appellanten vielmehr brevi manu die Appellation anſezo bey Einſicht derer Acten um ſo gewiſſer abſchlagen, je deutlicher in Ord. Camer. P. 2. tit. 31. §. 15. verordnet iſt, quod ab interlocutoria ſimplici non niſi ob Gravamen quod in Appellatione à definitiva reparari poſtea nequit, interpoſita Appellatio admittatur. Und aber, wann auch Beſlagter durch den angelegten Arrest und die demſelben ſurrogirte Caution graviret wäre, davon doch das Contrarium oben ad oculos demonſtriret worden, ſolch Gravamen per ſubſequentem ſententiam

am definitivam, oder durch die hiervon ergreiffende Appellation sich gar leicht, ja von selbst repariret hätte, über dieses der am 28. Sept. 1748. eventualiter, dann den 14. und 21. Jan. 1749. würcklich erkante Arrest in seine Rechtskraft getretten, da ausweisl. der Acten dagegen kein remedium juris suspensivum interponiret, sondern vom Gegentheile lediglich dabey acquiesciret worden, contra rem judicatam autem non datur appellatio, consequenter etiam à subsequente determinatione quantitatis arresti circa arrestum ipsum non amplius erat locus appellationi, und daher derselben die exceptio non devoluta allenthalben im Wege stehet, mithin in rechtlichen Betracht dessen die heilsame Justiz von selbst dahin zu befördern geruhen, daß die Haupt-Sache zu baldiger Erledigung komme, wie man denn darum unterthänigst bittet und zugleich dem unpartheyischen Publico eine kleine Probe mittheilet, wie weit die gerühmte Frömmigkeit und Redlichkeit derer Herrnhuter gehe, und wie wenig man sich auf ihre glatte Worte verlassen könne, durch welche sie schon so viele tausend Menschen zu ihrem empfindlichsten Schaden gefesselt haben; Wie die in offenem Druck liegende Schriften, das mehrere besonders die Volksische jüngst an das Licht getrettene so betitulte Entrevüen oder entdecktes Geheimniß der Bosheit der Herrnhutischen Secte umständlich darlegen zc.



Ben.

☞) o (☞

Beylagen

Lit. A.

Extractus desjenigen Antichretischen 30jährigen Pfand-Contractes, so Herr Benning mit Ihro Hochgräfll. Gnaden zu Bädungen über die Hochdenenelben vorgeschlossene 150000. fl. den 20. Februarii 1743. geschlossen hat, quoad passum.

Wir Ernst Casimir, Graf zu Hsenburg und Bädungen ic. des Königlich-Dänischen Elephanten-Ordens Ritter ic. thun kund, und bekennen, Kraft dieses offenen Briefes vor Uns, unsere Erben und Successores an der Graffschafft Hsenburg und Bädungen ic. ic.

3) Haben wir ohne die geringste Schmäherung Unserer und der Unserigen Substanz mit gutem Rath und Vorbedacht folgenden unwiederruflichen Contract von Petri Cathedrae an, den 22. Febr. 1743. auf 30. nacheinander folgende Jahre mit Herrn Creditore und Erben geschlossen und getroffen, daß wir Ernst Casimir Graf zu Hsenburg und Bädungen, als Selbst-Schuldner unserm Herrn Creditori und Erben, die Leustädter Kellerey, das Schloß ohne Auenahm und Zehend freyes Hof-Guth allda, sodann in der Düdelsheimer Kellerey den Rohrbacher und Düdelsheimer Hof und Mühle, sambt dem Rohrbacher-Düdelsheimer- und Stockheimer Zehenden, mit allen Gebäuden, Güthern und Zugehörungen, wie mit mehrerem hernach folgen wird, an statt der Zinsen und Ablagen, in so weit es zureichet, vor das an Uns bezahlte Geld derer 150000. fl. so lange zu nutzen und zu gebrauchen jure antichretico cediret und übergeben, bis Wir Ihnen das ganze Capital cum Interesse hinwiederum werden zurück bezahlet haben, räumen und überweisen Ihnen dannhero nach derer jetzigen Beständere Original-Contracten alle hierzu gehörige Einnahmen, so die ganze Zeit über alle Beständere bey dem Leustädter Schloß und Hof-Guth, wie auch bey dem Rohrbacher-Düdelsheimer Hof-Guth und Mühle genossen und darzu gehören, ic. ic. nach dem jährlich stipulirten Quanto, so lange zu nutzen und zu gebrauchen, bis wir Ihnen das ganze Capital hinwiederumb werden zurück bezahlet haben, und nach Gutbefinden zu genießen, wie wir alles dieses hätten sollen oder können benutzen und gebrauchen, umb und vor 7382. fl. 5. Kreuzer an denen Pensionen des bezahlten Geldes derer 150000. fl. und was überschießet, an denen stipulirten alljährlichen Ablagen abzuziehen, und sich selbst, so weit es zureichet, bezahlet zu machen, vor das Residuum derer 317. fl. 55. Kreuzer derer Interessen und Ablagen (i. e. von 150000. fl. a 4. pro Cento-6000. fl. und alljährliche Ablage 1700. fl.) aber solle ic. ic.

Urkundlich haben wir, und unsere beyde anwesende Söhne Ebd. Ebd. Uns eigenhändig unterschrieben, und Unsere Gräfliche Insiegel bedrucket, auch aus eigener Bewegnuß, umb Uns keinen Vorwurf zu machen, Unse-

A ter

rer nächsten Herren Stammes-Agnaten Consens ertheilen, und sub Lit. K. beyfügen lassen. So geschehen Büdingen den 20. Febr. 1743.

Ernst Casimir, Graf zu Hsenburg. (L.S.)

Ludwig Casimir, Graf zu Hsenburg. (L.S.)

Ernst Dieterich, Graf zu Hsenburg. (L.S.)

Daß mir hievon das Original zu meiner Verwahrung zugestellet worden, bescheine hierdurch Marienborn den 20. Junii 1744.

Matthys Beuning.

Lit. B.

Punctatio, wie Herr Beuning an den Herrn Ober-Schultheiß Hermann den Leustadter Pfscht zu überlieffern resolviret.

1.) Soll dieser Pfscht von Petri 1744. auf 18. bis 21. nacheinander folgende Jahre continuiren, es sey dann, daß Herr Beuning Schloß und Gärten zu seinem Gebrauch benöthiget.

2.) Soll alles das, was der jetzige Pfschter innen gehabt, mit denen Cramerischen Gärten umb den Anschlag, und wie es von der Herrschafft übernommen worden, dem Herrn Ober-Schultheiß überlassen werden.

3.) Und weisen bey dem jetzigen Pfschter die Frohnden, so er nicht benöthiget, ausbedungen worden, so bleiben solche bey der Leichwiese.

4.) In dem Schloß soll eine vor den Herrn Ober-Schultheiß bequeme Wohnung zurecht gemacht und in brauchbaren Stand geliefert, von ihme aber samt Scheuer und Stallung in Fach und Fach unterhalten werden, das übrige Schloß will er so an ihn lieffern, wie er es von der Herrschafft überlieffert bekommen, dagegen auch nichts von denen Zinsen pretendiren.

5.) Wird Herr Ober-Schultheiß vor die Gemeinde und Brüder, die sich allda aufhalten werden, ein Stück Gemüß-Garten nebst der dazu gehörigen Fung, ferner ein Stück Obst-Garten (welches beydes ordentlich determiniret werden wird) gratis verabfolgen lassen.

6.) Die Zahlung des Pfscht-Geldes kan er Herr Ober-Schultheiß entweder in Geld oder in Frucht thun, so wie es dem Herrn Beuning wird gefällig seyn, doch daß die an Zahlungs statt zu liefferende Früchte jederzeit in solchem Preise angeschlagen werden, wie sie Termino Solutionis gelten.

7.) Wegen des besaamten Winter-Felds wird man sich vergleichen, und dem Herrn Ober-Schultheiß das Guth cum Inventario lieffern, welches er bey seinem Abzug hinwiederumb, wie er es gefunden, zurück zu lieffern schuldig ist. Dergleichen

8.) Soll eben auch an ihn das Vieh cum Inventario, was es gekostet, überlassen, und eben so hinwiederumb zurück geliefert werden.

9.) Totalen

9.) Totalen Mißwachs, Krieges-Verheerungen ic. garantiret Herr Beuning Herrn Ober-Schultheißen, in so fern, als es ihm von der Herrschaft selbst garantiret ist, und bonificiret wird.

Das nun vorsiehendes unter beyderseits contrahirenden Parthenen also verabredet, und bona fide verbündlich geschlossen worden, so sind zwoy gleichlautende Exemplaria verfertiget, und mit der gewöhnlichen Nähmens-Unterschrift und Pettschaft bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Dorheim den 11. Julii 1743.

(L.S.) Johann Lebrecht Hermann.

(L.S.) Matthys Beuning.

Lit. C.

Extractus desjenigen Antichretischen 20jährigen Pfand-Contractes, so Herr Beuning mit Ihro Hochgräf. Gnaden zu Meerholz über die Hochdenen selbst vorgeschlossene 150000. fl. den 20. Febr. 1743. geschlossen hat, quoad passum.

Wir Carl Friederich Graf zu Hsenburg und Widingen ic. Und mit uns die Hochgebohrne Grafen Herr Ernst Casimir und Herr Ferdinand Maximilian Grafen zu Hsenburg und Widingen ic. Unsere freundlichst geliebte Vettern, als ererbene und von Kayserlicher Majestät bestätigte Administratores, des Gräflichen Stammtheils Meerholz, thun kund und bekennen inösesammt: Krafft dieses offenen Briefes, vor Uns, Unsere Erben und Successores an der ganzen Graffschaft Hsenburg und Widingen ic.

3. Haben wir ohne die geringste Schmäherung unserer und der Unstigen Substanz mit gutem Rath und Vorbedacht folgenden unwiederrücklichen Contract von Petri Cathedra den 22. Febr. 1743. auf 30. nacheinander folgende Jahre mit Herrn Creditore und Erben geschlossen und getrossen: das wir sämtliche Grafen zu Hsenburg und Widingen, als Selbst-Schuldner unserm Herrn Creditori und Erben, das Marienborner Guth mit allem Zugehör, wie mit mehrerem hernach folgen wird, an statt der Zinsen, in so weit es zureichet, vor das an uns bezahlte Geld derer 150000. fl. so lange zu nutzen und zu gebrauchen jure antichretico cediret und übergeben haben, bis wir ihnen das ganze Capital cum Interesse hinwegwiederum werden zurück bezahlet haben, räumen und überweisen ihnen dannhero nach einem neunjährigen gesiegelten und durch Vorzeigung derer Rechnungen autorisirten Extract sub Lit. B. aller hierzu gehörigen Einnahmen, so die ganze Zeit über sich bey dem Marienborner Hof-Guth befunden haben. ic. ic. nach dem jährlichen stipuliren Quanto so lange zu nutzen und zu gebrauchen, bis wir ihnen das ganze Capital hinwegwiederum werden zurück bezahlet haben, so wie wir es selbst hätten sollen oder können benützen und gebrauchen, umb und vor 4700. fl. jährlich an denen Pensionen des bezaltn Geldes derer 150000. fl. abzuziehen, und sich selbst, so weit es zureichet mit 4700. fl. bezahlet zu machen, vor das Residuum derer 3000. fl. Interessen und Ablagen (i. e. von 150000. fl. a 4. pro Cento. 6000. fl. und alljährige Ablage 1700. fl. aber solle ic. ic.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Gräflichen grossen Insiegeln, so geschehen zu Meerholz, Bidingen und Wächtersbach den 20. Febr. 1743.

Carl Friederich Graf zu Hsenburg. (L.S.)

Ernst Casimir Graf zu Hsenburg. (L.S.)

Ferdinand Maximilian Graf zu Hsenburg. (L.S.)

Diese von mir offenbar und geschworenen Kayserlichen Notario auf Requisition eigenhändig abgeschriebene und vorsichtiglich collationirte Copia Contractus ist de verbo ad verbum seinem achten und wahren Originali gleichförmig, zur Verifizierung dessen hab ich mich unterschrieben, und mein mir gnädigst concedirtes Notariat-Signet beygedrucket.

Marienborn den 20. Junii 1744.

(L.S.) Martinus Friedricus Heigefius,
Imperiali autoritate Notarius
publicus juratus.

Lit. D.

Extractus Schreibens von Herrn Beuning an den Amtmann Schuchard de Dato den 1. Febr. 1743.

Lieber Bruder Schuchard!

Ein Missive vom 22. Jan. haben wir wohl empfangen, und daraus ersehen, welches du auf Ordre von unserer theuren ältesten Conferenz thust, in Ansehung der Meerholzer und Bidinger Negotiation.

Ich dancke dir dertweil vor deine genommene Mühe und die viele Arbeit, die du darin gethan hast, ich acceptire deine erkenntliche Offerte mir ferner zu dienen, nehme dich also bey diesem an, um meine Sache nicht allein bey dieser Negotiation zu Ende zu bringen, gleich aus der heusliegenden Vollmacht erhellet, sondern auch ferner meine Person und die Direction von der Administration zu representiren. &c. &c. Was du vor ein Salarium wiffst haben wegen der Administration von mir, werden wir keinen Disput haben, welches wir wohl mündlich künfftigen Sommer, da ich dencke hinzukommen, absprechen werden &c.

Ich unterschreibe mich mit einem vollkommenen Vertrauen, und bin dein Bruder

Matthys Beuning.

Amsterdam den 1. Febr. 1750. 43

Lit. E.

Extractus Marienborner Conferenz-Protocolls de Dato den 21. Junii 1743.

In Gegenwart Bruder Beunings, Schwester Beuningin, Bruder Weissens (ist ein Herrnhutischer General-Diaconus und Zingendorffischer Rath

Rath

Rath und Renthmeister) Bruder Weisfels (ist ein Schwieger Sohn vom Hesser, welcher die Hufen Landes vom Herrnbaag bezahlet hat, und ein Haupt-Person der Herrnhutischen Gemeinde) Bruder Lavriens (ist der Zinzendorffsche Cansler und ein Haupt-Arbeiter der Herrnhutischen Gemeinde) zc. zc.

16.) Bruder Schuchard der Amtmann, ist und bleibt die Administration derer sämtlichen Unterspänder nach denen Herrschaftlichen Contracten, auf die accordirte 30. Jahre übertragen, und soll jährlich an Besoldung haben wegen seiner Kleidung, Thee & Caffee . 400. fl., was er aber mit seiner ganzen Familie an Essen, Trincken und Unterhaltung seiner ganzen Oeconomie nöthig haben wird, soll er sich vor Rechnung Bruder Beunings anschaffen, und das dazu erforderende Geld sowohlen als alle Naturalien Herrn Beuning jedes Jahr an- und zurechnen, zc. zc.
(Est Assignatio ad triginta Annos)

Lit. F.

Extractus Schreibens vom Herrn Beuning an den Amtmann Schuchard de Dato den 7. May 1745.

Lieber Bruder Schuchard!

Ich wolte an dich eine recht mir angelegene Bitte thun, die ich von Herren meine, daß du sich in acht nimmest, und nicht zu viel arbyst, und weil ich nicht weiß, was ich dabey soll contribuire, so überlege se sich, was nöthig ist, vor die Verstärkung ihre Kräfte, kauf das vor myner Rechnung, es soll mir recht lieb seyn, und bezahle das recht gerne, und wenn eine (i. e. aus der Herrnhutischen Gemeinde) was sagt, so sagt, myne Herr hat es ihnen treuen Diener befohlen, zc. zc. Und bin mit völli- ger Liebe
Chere Matthys Beuning.

Amsterdam den 7. May 1745.

Lit. G.

Extractus Schreibens vom Herrn Beuning an den Amtmann Schuchard sub Presentato den 21. Septembr. 1745.

Mich wünschte einmahl zu wissen, wie es ist mit deine außertliche Umstände, ob du versorget werst, wie es an einer, die es recht verdient, passen kann. zc. Ich freu mich doch, wen ich was si von Bruder Schuchard die Beuning liebt, und Beuning ihn, und die ihm lieb und nah syu. zc. Adieu
Matthys Beuning.

Lit. H.

Extractus Schreibens von Herrn Beuning an den Amtmann Schuchard sub Presentato den 22. Julii 1747.

Mein geliebter Herr und Bruder!

Ich habe EL. angenehmes vom 5. Julii wohl erhalten, daß sie auf Kohrbach ziehen, und mit Gutbefinden vom Papa (i. e. Herrn Grafen von Zinzendorff) ist mir lieb zc. Inzwischen so kan ich nicht sagen, daß mir alles Gemüthl ist gewest, was ich (i. e. wegen der 1747. Cession an den Herrn Grafen von Zinzendorff) gethan hab, und ich habe die jetzige Umstände wohl voraus gesehen, vielleicht ist es gut, daß im Anfang so etwas vorkommt, und an die de Wahrheit zu sagen, es ist alles nur
B
mehr

mahr eine Probe gewest, ob es gan wolte und weiter nicht, nur wolte ich allein, daß sie alles so einrichten, daß wen wir wiederum ob die alte Fuß sollte fortgehen. *z.* Ich habe deinen Rath niemals veracht, aber ich hab nicht anders gekont, es ist mir auch noch wohl dabei, und es ist viel beser (i. e. dem Herrn Grafen Zinzendorf) zu gehorsamen und zu folgen, als widerpesslich die Sachen zu tractiren *z.*

Ich bin noch die alte Beuning, der von dir nichts glaubt, als was er selber unterfindt, und das ist bis diese Stunde noch Treue, ich bin wie vorher *E. L.* Matthys Beuning.

Lit. I.

Extractus Schreibens vom Herrn Beuning an den Amtmann
Schuchard de Dato den 7. Merz 1747.

Lieber Amtmann Schuchard!

W Eilen kurz vor meiner Abreise der Bruder Weiß mir den Streich gemacht hat, und mir fragte, ob ich mahr dir völlige Ordre gegeben hab, um alles zu übergeben, so sagte ich, daß ich gesagt hätte, daß alle de Früchten könten abgelieffert werden, und daß ich erst myne Rechnung von Holland aus solce schicken, worüber er Papa (i. e. Herrn Grafen von Zinzendorf) vieles in den Kopf geschet hat, und schrieb mir emen Zettel und darauf gab ich ihme (i. e. dem Herrn Grafen von Zinzendorf) eine *Cession*, aber ich hab ihn sehr gebetten, er solte mir mit Bruder Weiß nicht mehr lasse plagen. *z.* Frauckfurt den 7. Merz 1747.

E. L. Matthys Beuning.

Lit. K.

Extractus Schreibens vom Herrn Beuning an den Amtmann
Schuchard sub Praesentato den 22. Julii 1747.

Lieber Schuchard!

Läß dir nichts einfallen *z.* nehm bey Lybe keine andere Dienste an, befehl der Zeit eure Sachen, und denck, daß du mir nich aus de Gedanken bist. *z.* Du hast mir wohl gethan, und das will ich wiederum thun, und soll mir nicht etwas anders in de Gedanken lasse sehn. *z.* Ich bin dein treue

Matthys Beuning.

Lit. L.

Extractus Schreibens vom Herrn Beuning an den Amtmann
Schuchard sub Praesentato 1747.

Lieber Bruder Schuchard!

Duß du mir treu gedienet hast, das glaube ich, und dain ist meine Glauf so groß, als alle die Brüdere zusammen, ich bin und bleib dir und deine liebe Schwester verbunden. *z.* Ich bin und bleib

E. L. herzliche BruderMatthys Beuning.

Lit. M.

Extractus Schreibens vom Herrn Beuning an den Amtmann
Schuchard de Dato den 26. Julii 1743.

Lieber Bruder Schuchard!

Ich danck dir und deiner Frau vor eure Liebe, und bin überzeugt, daß du meine Sachen als deine eigene mit Aufrichtigkeit und vollkommener Treue behandelst. *z.* Verbleibe *E. L.* Bruder

Amsterdam den 26. Julii 1743.Matthys Beuning.

Lit. N.

Extractus Protocolli, so bey Retradition derer Herrschafft-
sichen Höfe zu Leusfeldt und Düdelsheim geführt worden.
Continuatio Düdelsheim den 26. Martii 1749. 2c. 2c.

Ex parte Büdingen. Herr Regierung = Rath Brauer,
Herr Cammer = Secretarius Hoffmann,
Stadtschreiber Volck.

Ex parte Herrn Beuninge. Herr Advocat Feccius,
Herr von Strombeck und Notarius Heiges.

Hier nächst wurde die Capital-Interesse und Stück-Ablagen-Berechnung mit denen nachhero folgenden Reservationen, Conditionen und respective Protestationen vorgenommen, und wie die Anlage sub num. 4. zeigt, bewürcket und befunden, daß nach Abzug der geschehenen Particular-Ablagen (i. e. de annis 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. & 1748.) in specie aber mit Inbegriff der an den Ehr = Sächsischen Commissarium Herrn von Zeischwitz medio May 1748. bezahlten 31000. fl. an Capital annoch 107208. fl. übrig bleibe, welche man Büdingischer Seite aber in totum auszuzahlen sich nicht eher, als bis die momenta connexa ausgebracht und veste gesetzt worden, sich schuldig zu seyn erachtet, indeme daraus sich ergeben müste, ob die Summe alsdann noch so hoch bleibe. 2c. 2c.

(L.S.) Concordat Extractus quoad passum concernentem. Büdingen den 22. Julii 1750.

Copia Beylage sub num. 4. bey dem Protocolle die Retradition derer Herrschafftlichen Höfe und Revenuen, welche Herr Beuning bis 1749. benutzt hat, betreffend.

Anno.	Summa Capitalien.	Interesse pro rata.	Stück-Ablage.	Remanet	Pro Anno
1743.	150000. =	4019½ =	150000. = 1700. =		
1744.	148300. =	5932. =	148300. = 1768. =	148300. =	1744.
1745.	146532. =	5861. 17	146532. = 1838. 43	146532. =	1745.
1746.	144693. 17	5787. 44	144693. 17 1912. 16	144693. 17	1746.
1747.	142781. =	5711. 14 pro rata.	142781. = 1829. 49	142781. =	1747.
1748.	140951. 11	4639. 6½	140951. 11 2742. 58 138208. 13	140951. 11	1748.
1749.	107208. 13	= = = =	31000. = —	138208. 13	1749.

Pro Nota. Dieser Rest ist in dem Protocolle angeführt, das Protocolle aber von beyderseitigen Herren Bevollmächtigten unterschrieben am 27. Martii 1749.
B 2 Lit. O.

Lit. O.

Das vom Herrn Beuning das Bidingische Capital selbstn auf-
gefundiget worden, wird durch das Beuningische eigene Geständnuß, in der
vom Beuningischen Mandatario Advocat Feccio in judicio producir-
ten Vollmacht verifieiret.

Extractus quoad passum.

Wir Matthys Beuning und Catharina Beuning geborne Oudaan Ehe-
Leuthe zu Amsterdam, urkunden und bekennen hiermit für uns und
unsere Erben ic.

» Nachdeme wir das, des Herrn Grafen Ernst Casimir zu Henburg
» Bidingen Hochgräfl. Gnaden Anno 1743, vorgehoffene Cap-
» tal von 150000. fl. Rheinisch, gegen Ende des Jahres 1747, auf-
» zukündigen vermüßiget, solche Aufkündigung auch ab Seiten des
» hohen Herrn *Debitoris* (wie solches aus dem *sub Lit. P.* nechst an-
» gehengten Schreiben vom 4. Jan. 1748. mit mehrerem zu ersehen
» ist) acceptiret worden. ic. ic.

Dessen zu Urkund haben wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben,
und mit unseren gewöhnlichen Petrischaften bedrucket. So geschehen
Amsterdam den 31. Januar. 1749.

(L.S.) Matt. Beuning, (L.S.) Catharina Beuning, geborne Oudaan.

Præcedentem hanc Copiam vero sigillato & subscripto suo originali, omni-
mode illoso concordare atque ad verbum respondere, attestor ego
infra nominatus Notarius habita collatione & auscultatione diligenti hac
mea manus subscriptione, requisitus Causæ Notarius.

(L. S.) (L. S.) Martin Friedrich Heiges.

Lit. P.

Extractus Antwort-Schreibens, von weyl. Ihro Hochgräflichen
Gnaden Herrn Graf Ernst Casimir zu Henburg und Bidingen ic.
an Herrn Matthys Beuning zu Amsterdam den 4. Januar.
1748. erlassen.

Hoch-Edler, vielgeehrter Herr!

Es ist mir vor kurzem ein Schreiben de dato Amsterdam vom 19. Dec.
ohne Namens Unterschrift zugekommen, welches ich zwar vor un-
terschoben gehalten, meinen Irrthum aber sofort erkannt habe, als den
folgenden Post-Tag darauf das nemliche Schreiben mit desselben Namens
Unterschrift einging. Der Inhalt gehet dahin, daß es am besten und
demselben am liebsten seyn würde, wann ich das mir auf einige Höfe vor-
geschoffene Capital zwischen hier und Ostern 1749. zurück zu zahlen belieben
wolte. Zur Ursach dieser Aufkündigung wird angeführt, daß ich den auf
30. Jahr mit ihm geschlossenen Contract in den ersten 5. Jahren aufgeschob-
en, seine Verwalter theils abgeschafft, theils in meine Dienste genöthiget
hätte. Nun mercke ich zwar gar wohl, aus was für einem Geiße und
aus was für einer Feder (worunter der Herr Graf von Zinzendorf und
seine

seine Herrnhutische Mitbrüder auf dem Herrnhag verstanden worden) diese Aufkündigung geschlossen sey. Ich bin auch so wenig weitschend nicht, daß ich davon die wahre Ursach (i. e. weilten der Herr Graf von Zinzendorf und seine herrnhutische Mitbrüder auf dem Herrnhag die von dem Herrn Weuning an Sie cedirte Hüdingerische Güter und Revenuen nicht erhalten und in Besiß nehmen konten) und das geheime Triebwerck nicht entdecken könnte, der an mich unterm 27. Junii des vorigen Jahrs abgelassene Brief als des Herrn Grafen von Zinzendorffs nach der Herrn Weuning recte abgedruckten 1747. Cession, derer Hüdingerischen Hofe- und Gefälle-Besitznehmung nicht genehmiget und dessen gefährliche Absichten hintertrieben worden hat eine weit andere Art zu denken und zu schreiben, als derjenige, welcher jeho an mich geschicket worden; jener bezugte eine ehrliche und freye Überlegung der Sache, dieser aber nimmt einen gezwungenen und unersündlichen Vorwand zum Grunde, weichen ich mit des Herrn Weunings Redlichkeit nicht wohl vor compatible halte. Ich habe den mit demselben geschlossenen Contract im mindesten nicht aufgehoben, sondern vielmehr dadurch, daß ich desselben Administratores bestättiget, wiederum von neuem confirmiret und bestättiget. Ich habe auch ferner dessen Administratores in meine Dienste nicht gezwungen, dem es ist dato keiner in meinen irücklichen Diensten; Ich habe selbige nur verpflichtet, mir als Landesherren, die gewöhnliche und allen Einwohnern aufstiegender Unterthänigkeit zu bezuagen, übrigen aber sie angewiesen, ihm, als dem Pfandherrn vor wie nach freu und gehorsam zu seyn, und die Güter zu seinem als Pfand-Inhabers, und zu meinem, als des Eigentümers besten zu verwalten. Ich habe ihnen auch keinen Deut entzogen, sondern die Administracion vor wie nach gelassen, daß ich aber dem Amtmann Schuchard gesagt, daß, da er selbst die Verwaltung des Rohrbacher Hofes übernommen, folglich zwey Administratores auf einem so mächtigen Hofe überflüssig wären, er den Verwalter Krocker abschaffen könnte, und solte, ist zu dessen und nicht meinem besten gesehen. Offenbar ist es, daß der Krocker auf dem Hof unnütz war, so bald als der Amtmann Schuchard ihn selbst bezogen hatte. Hätte nun der Hr. Weuning ihn von den Interessen erchren und ihn selbige verzehren lassen wollen, wäre es mir gleichgültig gewesen. Da ich aber das Gegentheil, und daß er seine Pensiones, wie billig, haben wolte, vernahm, und er auch dazu meine Verfügung approbirte, habe ich ja dadurch vor ihn gesorget, und wie überhaupt von Zeit des geschlossenen Contracts, also auch bis dato, noch keinen Heller aus dem Unterpand genossen, noch an mich gezogen; bey welchen Umständen dann, und da ich eines Theils ihm weder Sicherheit, noch Capital, noch Interessen, noch Administration genommen, andern Theils den Contract solbergestalt mit ihm nicht erchret habe, daß er binnen 30. Jahren mir ausgedündiget werden könnte, ich nach keinen Redten in der Welt schuldig wäre, die Aufkündigung anzunehmen, dieweil ich aber jedoch ihm die Verleitung nicht (sondern dem Herrn Grafen von Zinzendorf und seinen herrnhutischen Mitbrüdern auf dem Herrnhag) zurechne, vielmehr glaube, daß er als ein christlicher Mann aus guten Sentiments für mein Haus mir das Capital geliehen und hergeschossen habe, so will ich ihm auch mit allerer wahrer Redlichkeit begehen, die Aufkündigung in 60000 Thalmen annehmen, und ihm zwischen hier und Ostern 1749. sein Capital erschßbar und zuverlässig zurück zahlen. Denn ob ich wohl keinen Anstand hätte,

C

hätte, ihm und seinen Erben, als billigen Creditoribus, den Contract zu halten, so habe ich doch wohl gemerckt, und mercke noch gar wohl, daß ich vieler durch andern gemachten Chicaen (hierunter wird ebenmäßig der Hr. Graf von Zinzendorf und dessen herrnhutische Mitbrüder auf dem Herrnhaag verstanden) nicht eher entübriget werden könne, als bis ich dasjenige bezahlet habe, was ich von ihm an Capital empfangen etc. Schliesslich aber füge nur noch an, daß ich auch der besten Hoffnung lebe, Er werde meine Unterpfänder von allen (i.e. Herrmannischen und Schuchardischen) Engagements der jetzigen Administration frey machen, und die Administratores dergestalt befriedigen, daß mir nach Zurückzahlung des Capitals das Meinige frey wiederum geliefert werde. In welcher Hoffnung und Erwartung bestiebiger Antwort, Ich denselben göttlicher Gnaden-Obhut empfehle und mit aller Liebe und Achtung beharre etc. etc.

Das vorstehende Abschrift dem Original-Concept quoad passum in allem von Wort zu Wort gleichlautend sey, wird durch das hierunter gedruckte Hochgräf. Henburgische Canzley-Secret beurkundet. Wüdingen den 22. Julii 1750.

(L.S.)

Lit. Q.

Extractus der vom Hrn. Beuning an die Chur-Sächsische Renth-Cammer geschenehen Cession des zu Wüdingen gestandenen Capitals.

In Jhro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, meinem allergnädigsten Herrn, und Dero Hochlöbl. Cammer-Collegium, cedire ich Endes benannter Matthys Beuning, Jhro Majestät bestallter Hofrath, und meine Ehefrau Catharina Dudaan, cum omni jure & actione die Forderung der Summa von 150000. fl. welche wir beide laut Pfand-Verschreibung über die Güter, Leusstadt, Rohrbach und Dödelshelm, bey dem Hren Grafen Ernst Casimir, Grafen zu Henburg und Wüdingen zu fordern haben, und deren Auszahlung zwischen hier und Ofern 1749. zu präseniren besagter Herr Graf schriftlich, laut Beylage, versichert hat. Datum Amsterdamm den 20. Martii 1748.

(L.S.) Matthys Beuning

(L.S.) Catharina Dudaan.

Das vorstehende Abschrift der Cession, dem bey hiesigen Actis sich befindlichen Exemplar in allem von Wort zu Wort gleichlautend sey, bezeugt das hierunter gedruckte Hochgräf. Henburgische Canzley-Secret. Wüdingen den 10. Augusti 1750. (L.S.)

Lit. R.

Lit. R.

Extractus, über vorge dachte Säch sische Cession des zu Bidingen gestandenen Capitals, den 23. Apr. 1748. in Bidingen abgehandelten Cession-Protocolls, quoad passum.

Præsentes:

Von wegen der Königl. Pöblnischen und Chur-Säch sischen Renths-Cammer:
Herr Hanns Henrich von Zeyschwitz auf Taubenheim.

Von wegen Hsenburg-Bidingen:

Herr Christoph Friedrich Brauer, Regierungs-Rath.

Von wegen Herrn Hofrath Beunings und seiner Ehe-Frau:

Herr Abraham van Gammern.

Actum Bidingen den 23. April 1748.

Nachdem Hr. Hofrath Matthys Beuning und dessen Ehefrau Catharina Nudaan, dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ernst Casimir, Grafen zu Hsenburg und Bidingen, in an. 1743, die Summa von 150000 fl. vorgeschossen und dagegen zum Empfang deren Interessen und successiven Ab-lagen des Capitals die Höfe zu Leusstadt, Düdelsheim und Rohrbach, wie solche in der darüber errichteten Pfand-Verschreibung sub dato den 20. Februar. 1743. specificiret worden, erhalten und aber vorgedachter Herr Creitor Beuning im vorigen Jahr zu Ende des Decembris geschrieben hat, wie er gerne sein Capital Ostern 1749. oder auch in der Zwischen-Zeit wieder haben möchte, ic. r.

2) Wurde von dem Säch sischen Commissario, Herrn von Zeyschwitz seine Vollmacht, sub dato Dresden den 10. April a. c. originaliter produciret, auch weiter geäußert, daß wie er nur bloß instruiret seye, das Zahlungs-Geschäfte zu reguliren, und alles dasjenige zu verfügen, was zu Annehmung des Geldes und der Sicherheit des Herrn Debitoris gereichen würde; also sein höchster Herr Committeus und Er sich auf diejenige Præteniones und Contra-Præteniones, welche wegen der Meliorationen, oder von denen Beuningschen Inhabern (i. e. Hofrath Herrmann und Antmann Schuchard) gemacht werden möchten, nicht einlassen, weniger etwas präcediren würde, welches der hiesigen Herrschaft lästig seyn, oder zur Beschwehrung des Negotii Anlaß geben könnte, gestalten der Herr Beuning in seinem Namen und alle Punkten, wegen der Abrechnung und was sonst zu reguliren sey, in Richtigkeit zu setzen, den mitgebrachten Herrn von Gammern bevollmächtiget hätte.

Hsenburg-Bidingen gab hierauf zu vernehmen, daß, ob man zwar die Beuningsische Cession an Ihre Königl. Majestät in Pöblen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, als eine unstrittig vorzüglich überwiegendes mächtige Haus anzunehmen, rechtlich nicht verbunden sey. So wolle es jedoch bloß aus Devotion gegen Ihre Königl. Majestät in Pöblen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen sich darauf nachfolgender massen äußern ic. r.

4) Habe der Herr Beuning die Güter, zumahlen Schloß und Kelleren Leusstadt auf noch viele Jahre in Pfacht weggegeben, und präcediren die Inhabere (i. e. Herrmann und Schuchard) desfalls einen Abstand und Schadloshaltung, mit dem Anhang, daß woferne man ihnen desfalls keine Juris

von wegen tragender Landes-Regierung angedenhen lassen würde, sie sich nicht nur des Juris retentionis an denen Gütern bedienen, sondern allenfalls an denen höchsten Reichs-Gerichten Mandata & Arresta auszubringen, und die Justiz-Administration zu erhalten wissen würden.

Ob nun wohl diese Præsentationen den hohen Herrn Debitorem an sich nichts angienge, er sich auch darein zu wehren nicht verlange, so sey er doch zugleich Judex Territorii, und also unschwer voraus zu sehen, daß wenn auch mit Ihm das Quantum ad liquidum gebracht worden, und er solches ganz auszahlen wolle, er sich nachhero für eines der Reichs-Gerichten mit denen Beuningsischen Inhaberen (i. e. Herrmann und Schuchard) einlassen, und wie weit sie die Güter zu retrahiren oder ein Jus retentionis daran zu exerciren befugt seye, mit ihnen verfechten müsse. Da nun dieses dem hohen Herrn Debitori auf keine Weise zuzumuthen seye, so wäre abermahl der Hr. Beuning dahin zu bewegen, daß er alle diese *Impedimenta* sein baldte entweder gützlich oder rechtlich aus dem Wege räumete, und solchergestalt selbst die Auszahlung nicht hemmere, gestalten man dann hiermit ausdrücklich declarirte, daß wenn von Seiten des Herrn Beunings *à dato* bis zu der nächsten Herbstmess nicht werckthätig die Hand gebothen und dasjenige, was auszumachen, mit einander in Richtigkeit gesetzet wird, man gar nicht weiter als den ersten Termin in so lang auszahlen werde, bis daß der Herr Beuning entweder selbst, oder durch seinen Bevollmächtigten alles abgemacht, und berichtiget hat, müssen man sich hiermit auf das feyerlichste verwahret, daß man die Cession dahin nicht anerkennen, weniger annehmen könne noch werde, sich über die zu berechnende und auszumachende Punkten mit dem allerhöchsten Herrn *Cessionario* weder *directè* noch *indirectè* einzulassen u. r.

Womit dieses Protocoll geschlossen, unterschrieben und besiegelt worden. Actum Büdingen eodem quo supra.

Hanns Henrich von
Reichwitz, als Kö-
nigl. Pöblus, und
Churf. Sächsischer
Bevollmächtigter.
(L. S.)

Christoph Friedrich
Brauer, als Gräf.
Hsenburgischer Ge-
vollmächtigter.
(L. S.)

Abraham van Gant-
mern, als Hn Hof-
raths Beunings
Bevollmächtigter.
(L. S.)

Lit. S.

Extractus des Hochgräflich Hsenburgischen Cansley-Decretis,
de Dato den 24. April 1749.

Actum den 24. April 1749.

Nachdem die Nachricht ertheilet worden, daß der Rest des von Herrn Beuning Illustrissimi Nostr. Hochgräflichen Gnaden chebin vorgeschossene Capital nächster Tagen ausgezahlt werden solle, und man also an der Renth-Cammer wissen mußte, wie man sich wegen des indeterminate angelegten Arrests zu verhalten habe, so hat man desfalls Acta nachgesehen und nöthig tractet das Quantum Arresti um deswillen zu bestimmen, damit die Cammer in Auszahlung nicht ganz gehemmet werde, des Endes folgenden Decret abgefasset:

Decre-

Decretum.

Die weilen Herr Beklagter weder die auferlegte Caution de judicaro solvendo prästiret, noch sonst den Herrn Klägern eventuale Sicherheit verschaffet, weniger denen deswegen unterm 14ten und 21ten Jan. a. c. auf das der Herrschaft ehehin vorgeschossen wordene Capital generatim erkannten Arrest bisher entkräftet, so wird derselbe nunmehr auf 24000 fl. hiermit also und dergestalt bestimmt, daß solchane Summe überhaupt sowohl vor die Herrmannische als Schuchardische Forderung eventualiter bis zum Ausgang der Sache einbehalten und deponiret werden solle.

- 2.) Idque notificetur Camera mit der Auflage obbestimmte 24000. fl. bey der Auszahlung zurück zu halten und auf hiesige Cansley in depositum zu liefern.
- 3.) Communicetur paribus in vim publicationis mit dem Anhange, daß gleichwie man keinen Gefallen hat, eine solche Summe todt auf der Cansley liegen zu haben: Also paribus unbenommen sey, Mittel und Wege vorzuschlagen, wie selbige auf hinlängliche sichere Art ad interim untergebracht werden könne, und wenn einer oder der andere dazu eine Auskunft weiß, darüber die Anzeige zu thun und Resolution zu gewärtigen.

(L. S.) Hochgräflich: Pfenburgische
Cansley allda.

Lit. T.

Copia Herrnhager Obligations: Cautions: Projectis, wie solches bey denen Herrmannischen Judicial - Actis sub [27. b] [27. d] anliegt.

Wir Endes unterschriebene der Gemeinde zu Herrnhag respective Vorsteher, Diaconi, Gerichts: Assessores, Actuarius und angefehene Einwohner erkunden und bekennen hiemit, daß wir aus Ursach eines von Hochgräflicher Regierungs: Cansley zu Bidingen auf das in Anno 1743. an Ihre Hochgräf. Gnaden zu Bidingen von Herrn Matthys Beuning zu Amsterdam vorgeliehen: Anno 1748. aber von demselben wieder aufgekündigt: und anderwärts cedirte Capital, gelegten Arrests von 24000 fl. wovon Herr Beuning bereits appelliret und eine Hochgräfliche Regierungs: Cansley der Appellation deferiret hat, nun um diese considerable Summe indessen nicht steril liegen zu lassen, wir solche hiermit als ein Capital übernehmen, und davor einer Hochgräflichen Regierungs: Cansley in Bidingen, bis zu der nächstiger Erörterung des darüber obwaltenden Processus hiemit dergestalten caviren, daß wir, im Fall durch Urtheil und Recht der auf dieses Capital gelegte Arrest justificiret und etwas davon nachlassen zu müssen, erkannt werden solte, zur Sicherheit einer Hochgräflichen Regierungs: Cansley zu Bidingen, daß man das Judicatum ausshändig

D

digen wird, folgende sonst nirgendwo verschriebene Häuser hiemit wißentlich und wohlbedächtlich verbürgen, als

In Seiten der Gemeinde.

- 1) Das ehemalige Gemein- und nunmehr Mädgens-Haus.
- 2) Das neue Haus neben dem Gemein-Logie.
- 3) Das Gemein-Logie.
- 4) Das sogenannte Brandmüllerische und Heidische Haus.
- 5) Die Helft des Rosenbergerischen Hauses.

Ferner an Seiten etlicher Particuliers.

- 6) Herr Johann Jacob Francken Haus.
- 7) Rosenberger sein halbes Haus.
- 8) Daniel Streichers sein Haus.
- 9) Der beyden Gebrüder Peter und Daniel Schnepfen ihr Haus.

Also und dergestalt, daß sich eine Hochgräfliche Regierungs-Cantley zu Bidingen nach Ausgang der Sache und entstehender Offerte an diesen verbürgten Häusern, um so viel als Urtheil und Recht von dieser Summe der mit Arrest bestrickten 24000 fl. aberkennt, erholen und indemnificiren könne, das Surplus aber an seinen Ort zu bezahlen und quietirt zu verschaffen, vorgegen aber ostgedachte Hochgräfliche Cantley in Bidingen sich auch offeriret eo ipso diesen Cautions-Brief wiederum zu rerradiren, als der Arrest auf ein oder andere Art aberkannt werden oder sonst cessiren solte, und es der Gemeinde zu überlassen, die Summa behörigen Orts zu entrichten und authentique Quittung daber zur Hand zu schaffen. U: kundlich ist dieses wie nachstehet unterschrieben, besiegelt und mit Gemein-Gerichts-Siegel zu mehrerer Bekräftigung und Verbindlichkeit corroboriret worden. So geschehen Herrnhag, den 30. April 1749.

(L.S.) Henrich Nitschmann, Gemein-Vorsteher.

(L.S.) Johann Friedrich Lucius, Diaconus.

(L.S.) Abraham van Gammern, vice-Diaconus.

(L.S.) Johann Jacob Franz, Gerichts-Assessor und Mit-Bürge.

(L.S.) Johann Jacob Nittinger, Gerichts-Assessor.

(L.S.) Johann Jacob Schaf, Gerichts-Assessor.

(L.S.) = = = = Rosenberger, Mit-Bürge.

(L.S.) Daniel Streucher, Mit-Bürge.

(L.S.) Johann Daniel Schnepf, } Mit-Bürge.

(L.S.) Johann Peter Schnepf, }

(G. Gerichts = S.) Martin Friedrich Helges, Notarius Publicus & Actuarus iudicii.

Daß vorstehende Abschrift dem bey denen Herrmannischen Process-Actis befindlichen Original von Wort zu Wort in allem gleichlautend sey, bezeugt

Fundet das hierunter gedruckte Hochgräflich-Henburg-Büdingische Cansley-Secret. Büdingen, den 22. Jultii 1750.

(L. S.)

Lit. T t.

Extractus des Hochgräflich-Henburgischen Cansley-Decretz de daro den 3. May 1749.

Uf die von der Gemeinde zu Herrnhaag eingeschickte Obligation und respective Cautions-Leistung, wird derselben zur rechtlichen Resolution ertheilet:

- 1) Weilen die ganze Caution lediglich in Häusern besteht, folglich, wenn durch Unglücks-Fälle selbige in Verfall kommen, oder consumirt werden solten, die ganze Sicherheit wegfallen, und dem Judicio darüber eine schwache Verantwortung zuwachsen würde, so hat die Gemeinde, auf dem Herrnhaag der Caution eventualiter einen solchen Fond hinzu zu fügen, welcher dergleichen Veränderungs-Fällen nicht unterworfen ist, welches ohne Weitläufigkeit auch eventuale Verbürgung des Herrn von Peistels mit seinem Capital geschehen könnte.
- 2) Wäre in dem auszustellenden Cautions-Schein ausdrücklich hinzu zu setzen, daß und welche unterschriebene Eigentümer der Häuser, folglich dieselbe zur Sicherheit zu setzen befugt wären. So viel aber die Gemein-Häuser betrifft, weil man nicht weiß in wessen Dominio selbige sind, und von wem also facultas oppignorandi abhange, dessentwegen die Erklärung dergestalt zu thun, daß man dabey Sicherheit zu haben abnehmen könne, oder aber die Obligation von 3 der Gemeinde unterschrieben zu übergeben, nach diesem Vorgang aber die Auszahlung der Summe gegen Extradition der Obligation zu gewärtigen. Resolurum Büdingen, den 3. May 1749.

(L. S.) Hochgräflich-Henburgische Cansley allda.

Lit. U.

Das bereits sub Lit. T. hieselige Exemplar des Obligations- und Cautions-Proiects sub [27. b] war von Johann Friedrich Lucius sub [27. d] folgender Gestalt unterschrieben.

Wilen in meinem Beyseyn mit dem Königlich-Chur-Sächsischen Commissario Herrn von Zschwitz die 24000 fl. wovon in obiger Caution Meldung geschieht, berichtiget worden, hier aber man keine Nachricht hat, ob gedachte Caution wirklich geleistet seye; So verbinde mich hierdurch, daß in so ferne solches noch nicht geschehen, gemeldte Caution auf annehmlliche billige Weise ehister Möglichkeit nach annoch bewürcket und zu Stande gebracht

D 2

gebracht werden solle. So geschehen Herrnhaga, sage Franckfurt, den 2. May, 1749.

Johann Friedrich Lucius.

Daß vorstehende Abschrift dem bey denen Hermannischen Proceß Actis befindlichen Original von Wort zu Wort in allem gleichlautend sey, be-
rühmet das hierunter gedruckte Hochgräf. Hsenburgl. Cansley Secret.
Bidingen, den 22. Jul. 1750.

(L. S.)

Lit. V.

Copia Schreibens vom Actuario Heiges zu Herrnhaga den 5ten
May 1749. an Herrn Regierungs Rath Brauer zu Bidingen sub
[27. c.] bey denen Hermannischen Acten befindlich.

Hoch = Edelgebohrner, Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Regierungs = Rath!

Man hat in Franckfurt bey dem Herrn Geheimden Rath von Dshenstein
über die Verichtigung der mit Arrest befangenen 24000. fl. an den Chur-
Sächsischen Herrn Commissarium keine andere Auskunft zu finden gewußt,
als sich zu einer Caution auf eine annehmliche billige Weise zu verfe-
hen, die derselbe nur überhaupt nomine der Gemeinde von ihren Vorstehern,
Diacono und Gerichts = Assessoribus, sub hypothecca bonorum hinlänglich zu
seyn erachtet, und nicht gezeiffelt hat, daß Eine Hochgräf. Cansley solche
annehmen werde, des Herrn von Peißels vorgeschlagenes Capital kan ohne
seine und seiner Frauen Bewilligung und bevorab man ihre Erklärung dar-
über hat, nicht dazu genommen werden. Falls also Eine Hochgräf. Cans-
ley mit deme, was der Herr Geheime Rath von Dshenstein selbstn vor ac-
ceptable und sufficient erkennet hat, zufrieden; so kan solches sofort expe-
dit und eingegeben werden, wobey auch Eine Hochgräf. Cansley, weil be-
kantzlich die Gemein = Glieder ambulatorisch sind, die Gemein = Aemter aber
nicht, und bey der Unterschrift der Eigenthümer der Particular = Häuser und
ihrer Special = Verschreibung mehr als bey der Unterschrift von vielen Ein-
wohnern gesichert; und letzteres ohnehin ohnmöglich weitläufftig und gegen un-
sere Gewohnheit ist. Wir versehen uns also zu Ew. Hoch = Edelgebl. daß sie
diese vorgeschlagene fürseste und sicherste Art approbiren werden, zumal mit
dem Herrn Geheimen Rath von Dshenstein von Herrn Lucius sub sperati
darauf geschlossen worden ist. Ich habe die Ehre mit geziemenden Respect zu
verharren

Ew. Hoch = Edelgebl.

Herrnhaga, den 5. May,

1749.

gehorsamster Diener
Mart. Friedrich Heiges,
als Gerichts = Actuarius.

Daß vorstehende Abschrift dem bey denen Hermannischen Proceß Actis
befindlichen Original von Wort zu Wort in allem gleichlautend sey,
berühmet das hierunter gedruckte Hochgräf. Hsenburgl. Cansley
Secret. Bidingen, den 22. Jul. 1750.

(L. S.)

Lit. W.

Lit. W.

Copia Schreibens vom Actuario Heiges zu Herrnhaag an
Herrn Regierungsrath Brauer zu Büdingen de dato & praesentato
12. May 1749. sub [27. f.] bey denen Hermannischen Actis
befindlich.

Hoch-Edelgebohrner, Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Regierungsrath!

Ew. Hoch-Edelgebl. werden auf Dero Geehrtes vom 6ten hujus bisher
auf Einfindung des Cautions-Scheins gewartet haben. Gleichwie ich
aber kurz hernach die vom Herrn Peccio elaborirte introductio & justifica-
tio interposita appellationis mit dessen Beylagen sub Sign. 4. O. & D. ers-
halten, und aus denen beygelegten Rechnungen sub Sign. A. & B. deutlich
erhellet, daß wenn man gar, welches aber klärllich und zuversichtlich kein Nicht-
er in der ganzen Welt, bewandten und bekanten Umständen nach, erken-
nen kan noch wird, dem Herrn Hermann pro lucro cessante jährlich 500. fl.
auf 18. Jahre, und Schuchard jährlich 400. fl. auf 30. Jahre zu bonificiren
condemniret würde, so doch blatterdings ohnmöglich ist, sie beyde an dem
widderrechtlich einbehalteneu allbereits davor hinlänglich ja überflüssig mit Cau-
tion versehen wären, so habe ich nicht ohne Grund und aus eigenen von Ew.
Hoch-Edelgebl. gegen mich gefchehenen Declarationen und Contestationen
gehofft: daß dieselbe fern.r keine Caution von uns prärendiren, sondern Il-
lustrissimi Hochgräfl. Gnaden nunmehr Pflicht: mäßig und dergestalt refe-
riren, daß Hoch-Edelgebl. dieselbe den in contumaciam anmaßlich angelegt und vor
der Deduction der gegenheiligen Unbefugniß auf 24000. fl. decretirten Ar-
rest brevi manu cassiren werden, und in dieser unterthänigst-rechtlichen Hoff-
nung hat man die Cautions-Sache als ohnthia bewenden lassen, weil aus
diesen Exhibitis klar constirt, daß Eine Hochgräfliche Regierung Causley
vor aller Action der sonst frivolen Klägere sehr sicher seyn darf. Im Gegen-
theil bitte ich, darauf zu denken, daß dem Herrn Veining Schuchard nicht
entgehen, und die über seine Administration und Rechnung so wohl als dem,
woran er jus retentionis zu exerciren befugt zu seyn sich anmasset, entstehen-
de Actio Einer Hochgräfl. Regierung: Causley nicht mit mehrerem Gewicht
zur Last fallen möge. Zumalen offenbare Falls des S. Leben uns zum Vort-
schein gekommen, die er verbrand worden zu seyn glaubet. Der ich damit
in schuldigstem Respect verharre

Ew. Hoch-Edelgebl. Herrhaag, den 12. May, 1749. gehorsamster Diener
W. Fr. Heiges.

Das vorstehende Abschrift dem bey denen Hermannischen Process: Actis
befindlichen Original von Wort zu Wort in allem gleichlautend sey,
beirumbet das hierunter gedruckte Hochgräfl. Hsntl. Causley: Se-
cret. Büdingen, den 22. Julii, 1750.

(L.S.)

E

Lit. X.

Lit. X.

Extractus Protocolli Judicialis,
in Sachen
Herr Hof: Commissions: Rath, Johann Lebrecht Hermanns zu Leusfeldt
contra
Herrn Hof: Rath, Matthys Beuning zu Amsterdam.
Puncto indemnificacionis ob non servatum contractum locationis
conductionis

Actum Bidingen, den 2. Aug. 1749.

Johann Friedrich Lucius und Martin Friedrich Heiges zu Herrnhag, Na-
mens dafiger Gemeinde
contra

Herrn Hof: Commissions: Rath Hermann ad causam Herrn Hof: Rath
Beunings

übergeben am 28. pass. so benanten: rechtlichen Vortrag und Bitte ad De-
cretum de 17. Jun. a. c.

Worauf anheute nachstehendes Decret ertheilet worden.

Decretum.

- 1.) Hat die offerirte cautio juratoria als minus idonea nicht statt, sondern
- 2.) da die zu bestellen schriftlich anerklärte Caution ein Surrogatum des
auf 24000. fl. provisorie erkanten Arrests ist, diese aber zwar von der
Landes: Herrschafft und Dero nachgesetzten Causley: nicht aber für die-
selbe: sondern für die Klägere erkant ist, so verstehet es sich von selbst,
daß das Surrogatum oder die Caution ebenfalls für dieselbe, und von sol-
cher Sicherheit seyn müsse, als die mit Arrest bestrickte 24000. fl. gewe-
sen, sonst selbige nimmer annehmlich gemacht werden kan. Da mit
- 3.) dazu die schriftliche Anerklärung vor Relaxation des Arrests geschehen,
und dem Judicaro daran gelegen, daß es nicht eludiret und lis sita ge-
macht werde, solglich dazu keine Acceptatio obseiten der Klägere nöthig
gewesen, so wird der Diac. Lucius einz vor allemal dahin angewiesen
seiner schriftlichen Zusage zu Folge, die Caution nach Maßgabe der
unterm 17. Jun. erlassenen Auflage und zwar binnen Zeit von 14.
Tagen *sub poena contumacie* zu thun.
- 4.) Idque communicetur partibus mit der Auflage, das Communicatum
binnen 8. Tagen zu reproduciren.

(L. S.) Pro Copia & Extractu Protocolli.
Bidingen, den 10. Aug. 1750.

Lit. Z.

Extractus des Marburger Facultäts: Urtheils in der
Hermannischen Sache. 1. Urtheil.

Im Arrest: jetzt Appellations: auch Adhäsions: so wohl Interventions: Sa-
chen angeblichen Asser: Anwalds, des Königl. Pöhlm. und Chur: Sächs.
Hof:

Hof: Raths, Matthys Weinings zu Amsterdam, und dessen Ehe-Frau Catharina einer Oudaan, Imploraten und Appellaten, auch Adhærens, Hans Henrich von Zeschwitz, dertmalen angegebener Syndicens, Namens der Königl. Pöhl. und Chur: Sächs. Reuch: Cammer zu Dresden, Interveniens an einem und andern; gegen Anwalts weyland des Hof: Commissions: Raths, Johann Lebrecht Hermanns zu Büdingen, jetzt dessen nachgelassene Witbe und Erbin, Susanna Julianen, einer Schuchardin, Imploraten und Appellaten auch Adhærentens, so wohl Interveniens am dritten Theile, die Schadloshaltung auch verwegerte Leistung des Vorstands und deshalb erfolgten Bestrickung von 24000 fl. ingleichen die deshalb eingebrachte Intervention betreffend, erkennen Wir Gustav Friedrich, Graf zu Henburg und Büdingen, auf erhobene Appellation, deren Adhæzion, erfolgte Rechtfertigung, sodann beschohene Intervention und fernere Schritte: Wechsel, nach gehalten Rath der Rechts: Gelehrten für Recht:

Das nicht allein Appellant besser als act. num. 38. Vol. II. geschehen, sondern auch angeblicher Interveniens vor allen Dingen ihre Personen bevollmächtigen zu lassen verbunden.

Hier nächst ist die erhobene Appellation, wie auch Adhæzion in ihren Formalien bekändig und zur gebührenden Rechtfertigung an Uns erwachsen, der Materialien halber erscheinet aus den Acten und der Parteyen Einbringen allenthalben so viel, daß übel appelliret und wohl adhæriret, derowegen es bey dem am 24. April 1749. ertheilten Bescheide verbleibt, jedoch mit dieser Erklärung, daß Appellaten Principalen so hoch als Appellaten Constituenten geklagt, tüchtigen annehmlichen Vorstand durch Bürgen oder Pfande zur Ergänzung der verkümmerten Summe in 6. Wochen zu leisten, oder sich zu gewärtigen, daß das noch etwa vorhandene Geld verkümmert, oder wofern diese schon ausgezahlt wären, Appellaten Constituenten in der Haupt: Sache ferner nicht gehöret werden solle.

Sodann hat die eingebrachte Intervention nicht statt. Ferner ist Appellaten Constituenten, wegen der einbehaltenen Gelder, entweder Vorstand zu machen, oder daß selbige sequestrirt werden, sich zu gewärtigen. Ubrigens sind Appellaten Principalen die durch diesen Arrest: Proceß verursachte Unkosten, ausser was wegen der Adhæzion ergangen, als welche die Adhærenten und die Verschickungs: Kosten, so jede Parthey mit zu tragen hat, Appellaten Constituenten nach rechtlicher Ermäßigung zu vergütigen schuldig. W. N. W. x. x.

2. Urtheil in der Luciusl. und Heigischl. Sache.

In Appellations: Sachen des Diaconi, Johann Friedrich Lucius und Gerichts: Actuarii, Martin Friedrich Heiges, beyder zum Herrnhaag, Appellaten an einem, wider weyland den Hof: Commissions: Rath, Johann Lebrecht Hermann, jetzt dessen nachgelassene Witbe und Erbin, Susanna Juliana eine Schuchardin, und unsere nachgesetzte Negierungs: Cansley, Appellaten

am andern Theil, die für den Hofrath Beuning aufgelegte Vorhänds-Be-
richtung betreffend, erkennen wir Gustav Friedrich Graf zu Hensburg und
Wüdingen, auf erhobene Appellation, deren Rechtfertigung, auch beschul-
digten Ungehorsam und ferneres Verfahren, nach gehaltenen Rath der
Rechtsgelehrten für Recht:

Das die erhobene Appellationen in ihren Formalien beständig und zur
gebührenden Rechtfertigung an uns erwachsen, der Materialien hal-
ber erscheinet aus den Acten und der Appellanten Einbringen allenthal-
ben so viel daß übel appelliret und wohl verfahren, derowegen diese
Sache an vorigen Richter zu verweisen; Es sind auch Appellanten die
desfalls verursachte Unkosten, auf vorgehende Ermäßigung zu ersat-
ten schuldig W. R. W. 21. 21.

ztes Urtheil in der Schuchardischen Sache.

Der Arrest ist Appellations- auch Adhäsions- sowohl Interventions- Sa-
chen angegebener Affer-Anwalts des Königlich-Polnischen und Chur-
Sächsischen Hofraths Matthys Baumings zu Amsterdam, und dessen Ehe-
genosin Catharinen einer Oudaan, Implorantens und Appellantens auch
Adhäsens angeblichen Syndicens, der Königlich- und Chur-Sächsischen
Cammer zu Dresden Interventens an einen und andern des Amtmanns
Otto Rudolph Baltasar Schuchards, Implorantens, Appellantens und
Adhäsens auch Interventens am dritten Theile, einen Arrest wegen gefor-
derten Besoldungs- und Unterhaltungs-Gelder betreffend, erkennen Wir
Gustav Friedrich, Graf zu Hensburg und Wüdingen, auf erhobene Appel-
lation, deren Adhäsion, beschene Intervention und ferneres Verfahren
nach gehaltenem Rath der Rechts-Gelehrten für Recht:

Das zuvorderst appellantischer angegebener Affer-Anwalt sich besser als
geschehen zu diesen Acten, auch Interventent sich behörig bevollmächti-
gen zu lassen verbunden.

Hiernechst ist die erhobene Appellation und deren Adhäsion in ihren
Formalien beständig, und zur gebührenden Rechtfertigung an uns er-
wachsen; der Materialien halber erscheinet aus den Acten und der Par-
theyen Einbringen allenthalben so viel, daß übel appelliret, und wohl
adhäriret, derowegen es bey dem am 24. April 1749. ertheilten Be-
scheide billig verbleibet, jedoch mit dieser Erklärung, daß zuvorderst
Appellat, Einwendens ungehindert den geforderten Vorstand der Wie-
derlage durch Bürgen oder Pfande auf 200 Rthlr. hoch zu leisten,
oder daß er in unsern Landen angefaßen bezubringen, nicht minder
wegen der geständigermassen einbehaltenen 6201 fl. 49. kr. den Appel-
lantem durch Verpfändung seines Vermögens, so viel hierzu vonnöthen
und Leistung eines Eydes nichts davon am Wehrte unzubringen; den
Appellanten sicher zu stellen, oder ermelde 6201. fl. 49. kr. sequetrien
zu lassen; entweder Appellantens Constituenten nach Abzug des
Wehrts dessen so Appellat einbehalten hat, und was wegen des Arrests
der

der 24000 fl. auf sein Antheil fällt, so hoch als die eingeklagte Forderung sich belauft durch tüchtige Bürgen oder Pfände in 6. Wochen annehmblichen Vorstand zu machen, oder sich zu gewärtigen, daß mehrere Gelder, so viel hierzu erforderlich, verkümmert werden sollen, oder daferne selbige schon ausgezahlt wären, und Appellant den Vorstand nicht berichtigte, er alsdann in der Haupt-Sache fernor nicht zu hören. Darneben hat die beschene Intervention, gestalten Sachen nach, nicht statt.

Schließlich ist Appellantens Principalen die verursachte Unkosten, auf vorhergehende deren Ansetzung und richterliche Ermäßigung dem Appellaten, ausser was auf die Adhäsion und diese Verschickung gegangen, als die jeder Theil trägt, zu ersiaten schuldig. B. R. W.

(L. S.) Daß diese 3. Urtheile denen Aken und Rechten gemäß, bezeugen wir Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultat bey Ihro Königl. Majestät in Schweden Fürstlich-Heßischer Universität zu Marburg, urkundlich unsers hieneben gedruckten Facultäts Insiegels,

Menſe Decembri 1749.

(L. S.) Publicatum Wüdingen, den 20. December 1749.

Lit. A a.

Extractus Schreibens vom Herrn Grafen von Zinzendorf an den Hof-Commissions-Rath Herrmann, damaligen Ober = Schultheiß.

Lieber Herr Ober = Schulze!

Ich will ihnen aus aufrichtigem Herzen im Vertrauen sagen, daß die Sache, die Herr Weuning ihnen geschrieben, Grund hat, und was noch mehr, daß vielleicht eine solche Veränderung mit Leusdorf vorgehet, daß bey Pfand und Pfacht ein Ende hat, wenn mans am wenigsten vermuthen wird. Lassen sie sich dieses freundschaftliche Avertissement dazu dienen, daß sie solche Messures nehmen, damit sie nicht umsonst thun, wovor ich ihnen jährlich 100 Ducaten geben wolte. Sie wissen hoffentlich, daß ich ein redlich Herz habe, und sie wohl sehen, daß ichs herzlich gemeynet habe: Ihre zwey Briefe an Herrn Weuning haben mir nicht gefallen, sie haben sich wohl hübsch naturell sehen lassen, aber einen beträngten Vatter, der seinen Sobu zu seinem zeitlichen und vielleicht ewigen Besten placiren will, so antworten, ist kein gebührender Danck vor die Redlichkeit, mit der ihnen Herr Weuning 1743. gedienet hat, und solte der Heyland mit Leusdorf etwas vorhaben, und niemand in seinem Wege finden als sie, so wüßten sie wohl, daß sie es nicht viel helfen würde, wann sie ihm eine noch so starke Schrift gegen die Gemeine vorlesen, und daraus respondiren wolten, Ihr Herz würde es Ihnen doch anders sagen, und ihre eigene so oftmahlige Betheurungen würden Ihnen contradiciren. Ich schreibe ihnen dies

ses Zettelgen aus freuem Herzen. Mir ist übrigens ziemlich indifferent, was sie darauf resolviren: Sie kennen mich, daß ich einen Herrn gefunden habe, um deswillen mirs auf alle Häuser der Welt wenig mehr ankommt.

Ihr tr. dr. Zingendorf.

Plagen sie mich nicht mit einer Antwort in dergleichen Scylo. Es stehet mir ja frey, ihnen einen Rath zu geben, und ihnen stehet frey zu thun und zu lassen.

Inscriptio.

A Monsieur
Monsieur Herrmann.

à Leusstatt.

Daß vorstehende Abschrift dem bey denen Herrmannischen Judicial-Acten sub [1] befindlichen am 21. September 1748. von ermeldelem Herrmann übergebenen nothgedrungenen Klage und rechtlichen Bitte sub num. 3. anliegenden und von Norario Wolck vidimirten Adjuncto von Wort zu Wort gleichlautend sey, wird durch das hierunter gedruckte Hochgräflich-Meyenburgische Canzley-Secret beurkundet. Wüdingen, den roten Aug. 1750.

(L. S.)

Lit. Bb.

Extractus Schreibens vom Herrn Graf von Zingendorf an den
Aminann Schuchard, de dato den 10. Julii 1749.

Mein lieber Schuchard!

Wie viel besser wäre es gewesen, seinem alten treu erfundenen Ludewig zu glauben und die Pension

„ von 500 fl. jährlich anzunehmen,

mit eben dem kindlichen Herzen, als ich sie geben wolte? Die Ursach warum ich diesen Vorschlag that, waren eigentlich die: ich hatte meinen Schuchard und sein ganzes Haus zärtlich lieb, ich wolte diesem unserm Wirth zur Zeit unsers schweren Exilii: ich wolte diesen Sünder den ich mit meiner Hand und allen seinen vorigen Thaten im Namen meines Heylandes so real absolviret und in Gegenwart so vieler Zeugen, nicht lassen. Ich wolte ihn aber auch nicht 2. ja 3. Herren zugleich dienen lassen, weil ich wußte, natura war noch nicht so gang weg, daß sie nicht recurriren könte, und diese Gelegenheit noch fast gefährlicher war, als in Schuchards gangem Lebens-Lauf bis hieher noch keine. Ich wußte auch, daß dergleichen Schuchards wirkliche Bedienung im Meyenburgischen in despectum des Gräflich-Meyenburgischen Hauses ohnmöglich eine Pflanze des himmlischen Vatters seyn könte, der seiner Gemeinde, Oberen und Herren gefürchtet und geliebet haben will. Ich kan wohl denken, daß da Schuchard, die leichtsinnige Gedanken eines Theils der Geschwister von so grossen Materien wußte, er nicht nur dieses Exempel sich fleißig vorhalten, sondern darüber renerchiren und die

die Brüder am Ende eben doch sitzen lassen würde, wenn er sich ihrer Schwachheit genug versichert; das waren aber alles meine Ideen nicht,

„ Das Menburgische Haus sollte eine freye Disposition über seine Pfand-
 „ Schafft kriegen, es sollte kein Fremder mit Ihnen zugleich regieren, das
 „ wolte ich, und wüßte es auszuführen:

„ so bald ich nur den L. Schuchard mit seinem Privat-Interesse
 „ in Sicherheit gestellet:

von dessen nächste Beherzigung ich ihn eben nicht unschuldig achten konte,
 noch es ihn sonderlich verdachte,

„ Schuchard aber sollte bey mir bleiben, der Heyland hatte mir in der
 „ Oberlausitz eine Revenüe von wenigstens drey mal so viel als die
 „ Marienborner und Bidingische Pfandschafft derrug. (Das waren
 „ also 46200. fl.)

in einem gesunden und bequemen, zum Theil sehr fruchtbaren, zum Theil
 sehr angebrachten, aber noch zu vielen 100. Aekern meliorablen Boden,

„ und in Barby eine von 24000. fl. anvertrauet, die ohne eine praeise
 „ Administration nur halb so viel, als ich würcklich Pfacht geben muß,
 „ tragen könnte, an allen und beyden Orten wüßte ich meinen Schuchard
 „ gewiß mit vielem Nutzen zu employren, und mit einem gar viel
 „ größerem Agrément auf allen Seiten, als im Menburgischen, auch
 „ geliebt und willkommen,

hatten das Gegentheil auf vorigen Posten ziemlich am Tage war, er könnte
 auch mehr Ruhe haben und niesen. Ob nun die unvorsichtige Confidanz,
 die man ihm hinter meinem Rücken wegen Rohrbach und Leunfadt gemacht
 hatte, ohne NB. selbst informirt zu seyn, denn es wußte niemand als der
 Rath Brauer und ich um die Sache, und meine Leute giengen ihren und
 ich meinen Gang in dem Theil, gnugsam gewesen, einen seit so vielen Jah-
 ren treu erkundenden Papa (hier nennet sich der Herr Graf von Zinzendorf
 selber Papa) in Verdacht zu ziehen, und durch diesen Verdacht in alle die
 Exereminäten zu verfallen, das mag der Heyland dem Herzen des L. Schu-
 charde selbst deutlich machen. Doch genug hiervon. Wie, L. Schuchard,
 meine jetzige Frage ist blos die: Ist er verforat oder krankt er mich noch?

„ Hält er mich auch vor einen Schelmen, oder fällt ihm ein, daß er
 „ mich so viele Jahre hat handeln sehen. Freylich hab ich die Ca-
 „ price, alle Sachen zu zerspreuen, die ich vor unang und unbillig oder
 „ läudlich halte in der Brüder Unternehmungen, dahin der Modus
 „ des Menburgischen Darlehens von mir allezeit gerechnet worden.

Aber eben diese Caprice ist ja ein Zeichen, (daß er die Menburgische Pfand-
 schafften und Güther vor sich haben und an sich ziehen wolte: weiln aber dies
 ses nicht geschehen konte, so mußte Herr Weuning, um dieser Zinzendorfschen
 Caprice willen Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Bidingen das auf 30. Jahr ge-
 liehene Capital Contracts: widrig auffündigen) daß ich gerne ganz handle,
 und daß ich bey allem meinem personellen Armuth, das mir ja, G. D. L. Lob!
 niemand disputiren kan, gerne diene jederman ohne Eigennus und Henschel-
 schein, und er mirs erwiesen aus reiner Liebe allein. Nun mein L. Schu-
 charde, ich habe mit Fleiß bis ans Ende gewartet, zur Zeit der Drohung und
 deren Execution pflege ich niemand gute Worte zu geben; weil aber jeso die

Haupt-Sache vorbey zu seyn scheint, so dünckt mich, es ist Zeit, meines
 L. Schuchards seine Augen ein wenig zu salben, damit er mich recht ansehe,
 ob ich nicht noch immer bin und allezeit seyn werde sein guter
 Ludewig von Zinzendorff.

Grace Hall in Yorek Shire
 am 10. Julii 1749.

Lit. CC.

Extractus Schreibens vom Herrn Beuning an den Amtmann
 Schuchardt de dato den 1. Aug. 1749.

Herr Schuchardt!

Ich habe dein Schreiben vom 20. passato erhalten, ich bin dein guten Freund
 gewesen, und hab nichts schlimmes in de Gedanken vor dir gehabtz;
 aber ich habe dir nichts versprochen, als ich habe dir gesagt, wenn du wirst
 mir treu dienen, so würde ich deine treue Dienste bedenken, du aber machst
 mir aus meine Wohlmeynigkeit vor dir eine Præension, und das auf eine
 Manier, die keine verständige Mann, wie du, solten sich rathen, mit seinen
 Principal anzufang'n.

„ Ich habe dich noch nicht *amitt*ret.
 Du hast noch nicht Abschied genommen, du mußt auch deine Rechnung ju-
 stificiren,

„ und ich werde allezeit ein ehrlicher Mann seyn von meinem
 „ Worth.

Wenn du wirst den Condition von einen treuen Diener zu deiner Absicht gut
 machen, das ist, ich werde freywillig thun, was Herr Neisser dich gesagt hetz-
 te, wenn du werst auf sein Begehren zu ihm gekommen. Wenn du aber
 mit deine alte gute Freund willst eine ongeredte Proceß führen, so muß ich
 dir versuchen, daß ich werde im Stand seyn, dir bis zu das höchste Gericht
 gegen deine Fantasia auszuhalten, zumahlen da du in die Sachen, allerhand
 melirest, daß ich nicht weiß wo du hast deine Bewiese gelassen. Wenn du
 aber wirst in Noth und Ehrend dich geprocesset haben, und auch nicht mehr
 über die alte gute Peccius Her seyn, die seeltiger ist als daß er müste mit dir
 zancken, so werde ich vielleicht noch können Gutthen an dich zeigen, vor allen
 Dntreuen mit die du deinen treuen Freund hast wolke plagen. Ich bin dein
 alte ehrliche und über deine extravagance sehr bethaurende

Amsterdam den 1. Aug.
 1749.

Freund
 M. Beuning.



Stollb. - Wern. Zd. 157



145.





SPECIES FACTI

Annexa brevi Juris Deductione

In Sachen

Herland Herrn Hof-Commissionis-Rath Herrmanns zu Büdingen

terlassene Wittib und Erbin,

Contra
A einer gebornen Schuchardin,

Contra

Matthys Beuning,

anders der Herrnhaager Gemeine und Kauf-

mans zu Amsterdam.

Wodann in Sachen

Otto Rudolph Balthasar

ards zu Rohrbach,

Contra

Matthys Beuning,

anders der Herrnhaager Gemeine und Kauf-

mans zu Amsterdam.

gleichen Interveniendo

her so genanter Diaconus

Friedrich Lucius

ischer so genanter Actuarius

rich Heiges zum Herrnhaag,

Contra

Wittib und Amtmann Schuchard

Cautionis betreffend.

servata pacta in puncto indemnisationis ange-

andam litem bis an das Kayserliche höchstpreisl.

verfas Instantias betriebenen Arrest-Process,

wodurch zugleich die

de Aufrechtig; und Gerechtigkeit

einiges Licht erhält.

VNO MDCCL.

